

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von

Berlin, 1844

Vierter Abschnitt. Geschichte des Markgrafen Waldemar vom Jahre 1317
bis zu seinem Tode.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5326

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Waldemar vom Jahre 1317 bis zu seinem Tode.

Waldemar war nun alleiniger Herr der gesammten Brandenburgischen Lande geworden, denn vermöge der kaiserlichen Gesamtbelehrung der Brandenburgischen Markgrafen ging Johanns Länderantheil auf ihn über, und seine Macht verdoppelte sich dadurch. Er war nun der mächtigste Fürst im ganzen nördlichen Deutschlande, und nur König Friedrich mochte ihm im Süden gleich kommen. Zunächst war seine Sorge, das fürstliche Begräbniß des Markgrafen Johann zu veranstalten, der nach dem Kloster Lehnin zur Gruft seiner Väter gebracht werden sollte. Demnächst stand dann die Huldigungsleistung von Johanns Ländern bevor, und Waldemar beschloß, sich dabei gnädig zu erweisen, um Mannen und Städte über den Verlust ihres Herrn zu trösten. Die Huldigung konnte er erst nach dem Begräbniße einnehmen, Gnaden konnte er auch schon früher erweisen, und so finden wir ihn am 1. April am Charfreitag zu Spandau, wo er die ihm nun zufallende Stadt Strausberg mit dem umliegenden Lande gnädig bedachte. Er sagt in der Urkunde: Er wolle aus besonderer Gnade die Rathmannen und Schöppen seiner Stadt Strausberg durch Vorrechte begünstigen, und gestatte ihnen durch Gegenwärtiges, daß so, wie das gemeine Recht in Alt-Brandenburg den Suchenden bisher gegeben zu werden pflegte, so sollten von nun an sie, die Rathmannen und Schöppen, ihre Rechte seinen Städten, Flecken und Dörfern, welche bisher solche zu suchen und zu fordern ge-

wohnt waren, austheilen und handhaben, jetzt wie früher, nach den Privilegien des Markgrafen Alberts, seines geliebten Veters, frommen Gedächtnisses, wie er sie ihnen vormals verliehen. Er befehle zugleich besagten Städten, Flecken und Dörfern und zwar allen und jeden, daß sie ihre zu suchenden Rechte und Sentenzen, welche es seien, in besagter Stadt Strausberg bei den Rathmannen und Schöppen fordern und suchen¹⁾.

Es ergibt sich aus dieser Urkunde, daß schon Markgraf Albrecht der Stadt Strausberg das Privilegium verliehen hatte, ihr Stadtrecht anderen Städten, die darum ansuchten übertragen zu können, wodurch zugleich das Stadtgericht von Strausberg, Appellationsgericht für alle die Städte wurde, welche dessen Recht erhalten hatten. Durch Markgraf Johanns Urkunde, nach welcher nirgend anderswohin, als nach Brandenburg appellirt werden sollte, war dies Recht von Strausberg gekränkt und aufgehoben worden, und die Stadt muß das sehr schmerzlich empfunden haben, denn sie kam schon um Abhülfe bei dem neuen Regenten ein, noch ehe Markgraf Johann begraben war. Waldemar stellte ihr Recht wieder her, so daß sie „jetzt wie wie früher“ ihr Recht verleihen und Recht sprechen konnten. Die Urkunde läßt unbestimmt, welche Städte, Flecken und Dörfer gehalten waren, ihr Recht dort zu suchen und zu fordern. Unstreitig zunächst die der Vogtei Strausberg; ob auch noch andere ergibt sich nicht. Jedensfalls aber hat Markgraf Waldemar durch diese Urkunde die Stadt Strausberg sofort für sich gewonnen. Die Stadt war damals viel bedeutender, als jetzt. Der Kanzler Slozefo wird hier zum erstenmale als Probst von Demmin bezeichnet.

Markgraf Johanns Begräbniß wurde entweder am zweiten oder dritten Osterfeiertage (4. oder 5. April) zu Spandow feierlich begangen; die Leiche aber wurde nach dem Kloster Lehnin geschafft und dort beigesezt. Zu dem Begräbniße war auch der Herzog Rudolf von Sachsen als naher Verwandter, nebst einer großen Zahl von Rittern und Geistlichen nach Spandau gekommen.

Die verstorbene Markgräfin Kunigunde hatte einen Theil ihrer Besitzungen, wie oben erzählt, dem Kloster Lehnin vermacht. Wenn auch Markgraf Johann diese Schenkung, wie zu vermuthen

1) Urkunden-Anhang No. XXVI.

steht, genehmigt hatte, so mußte doch Waldemar sie ebenfalls, als neuer Landesherr genehmigen. Er hielt es für angemessen, dem Kloster Lehnin, welches den Körper seines verstorbenen Schwagers aufnahm, eine Schenkung zu machen, die ihm eigentlich nichts kostete, und verband beides in einen einzigen Akt, indem er am 5. April, dem dritten Osterfeiertage, zu Spandau folgende Urkunde ausstellte: Zur Ehre des allmächtigen Gottes und zum Heil der Markgrafen Hermann und Johann, aller seiner Voreltern und der ehrwürdigen Frau Anna, Herzogin von Breslau, so wie auch seiner Seele, verleiht er der Kirche der Mönche in Lehnin Cisterzienser Ordens als Eigenthum und Erbe die nachbenannten Gewässer, deren jährliches Einkommen 44 Pfunde Brandenburg. Pfennige beträgt. Von diesen Einkünften sollen 22 Pfund für die Kirche zu Lehnin verwendet werden zum Gedächtniß der vorgenannten Fürsten um Gottes und seines Testaments willen, die andern 22 Pfund haben sie von ihm für 200 Pfund Brandenburg. Pfennige gekauft, und anderwärts in Almosen vergeben. Alle diese Gewässer haben dem erlauchten Fräulein Kunigunde, Schwester des erhabenen Herrn, Markgrafen Hermanns gehört, unter den weiter anzugebenden Grenzen und Namen. Zuerst von der Brücke des Städtchens Potsdam der Länge nach bis zum See Schwilow, (Zwilow) bis zum Markgrafenhorn (Marggreuenhorn) zur Seite der anliegenden Dörfer Caput und Berch. Es soll aber beim Fischen beachtet werden, daß die Fischer des Klosters ihre Netze nach der Länge des Wassers ziehen, die Vorfischerei haben sie vor Allen. Die Andern, denen hier Fischerei zusteht, sollen querüber fischen. Ferner der Glindersee, Blesowersee, mit dem Heide Boginsee, der Linewitzersee oder Wittersee mit ihren Fischereien. Sodann erstrecken sich noch andere Gewässer von der Brücke des Städtchens Werder bis zum Dorfe Parez und zum Dorfe Schorin (jetzt Marquard), in welchen zwei Behre sind, welche besagter Kirche gehören. Denen, die hier fischen wollen, ist es nur mit kleinen Netzen, welche Puwerde und Bloch heißen, erlaubt, wie es von jeher beobachtet ist, und ferner gehalten werden soll. Besagte 44 Pfund sollen der Kirche Lehnin mit allen Rechten und Nutzungen, so wie alle genannten Gewässer mit allen Nutzen und Ehren als echtes Eigenthum für immer gehören, indem der Markgraf aller seiner Rechte daran entsagt, so wie aller derer, welche seine Nachkommen, wenn er sie durch Gottes Schickung in Zukunft erzeugen sollte, daran

haben könnten. Zeugen dieser Urkunde sind die, offenbar zur Leichenfeier versammelten Personen: Johann Bischof von Brandenburg, Stephan Bischof von Lebus, Rudolf Herzog von Sachsen, Friedrich von Alvensleben, Konrad von Redern, Otto von Schenkendorf, Johann von Kröchern, Ritter, und die Pröpste: Johann von Görlich, Seger von Stendal, Nikolaus von Bernau, der hier zum erstenmale genannt wird und noch oft vorkommt, Eberhard von Stolpe, Sloteko von Demmin, Hofkapellane¹⁾. — Die Urkunde ist auch für die Topographie interessant, und zeigt, daß in dem Stande des Gewässers dieser Gegenden keine merklichen Veränderungen vorgegangen sind, denn noch ist alles Genannte vorhanden. Wir sehen zugleich, daß sowohl von Potsdam als von Werder aus Brücken über die Havel führten, welche in späteren Zeiten lange gefehlt haben.

Nachdem diese für Waldemar nicht eben kostbare Verleihung und damit die Pflicht, dem Kloster eine Wohlthat zu erzeigen, abgemacht war²⁾, kam das Geschäft der Huldigung an die Reihe, dem die Bestätigung der Privilegien vorausging. Es war sonst üblich, daß der Regent umher reisete, und die Huldigung persönlich annahm. Waldemar zog es vor, in Spandau zu bleiben, und die Huldigung durch Abgeordnete daselbst anzunehmen. Jede Stadt rechnete dabei auf Gunstbezeugungen und Erweiterung ihrer Privilegien, und die ersten, welche an die Reihe kamen, waren Berlin und Kölln, denn beide hatten sich bereits zu einem Range emporgeschwungen, der sie vor Allen beachtenswerth machte.

An demselben 5. April dem dritten Ostertage bestätigte Waldemar zu Spandau seinen lieben Bürgern der Städte Berlin und Kölln um mannigfaltiger wohlthätiger Dienste willen, die sie ihm oft gethan haben, alle früheren Privilegien, welche sie von seinen Vorfahren hatten, so wohl die verbrieften, als die thatsächlichen. Außerdem aber erweitert er ihre Freiheiten durch Verleihung folgender Rechte: 1) Es soll keiner ihrer Bürger außerhalb des Stadtgrabens vor Gericht geladen werden. 2) Die in Berlin und Kölln wohnenden Juden sollen wegen Vergehungen, wie Diebstahl, Krieg, Wunden und Schläge aller Art, vor den Schulzen

1) Gerken Verm. Abhandl. I. 181. f. — Berichtigt nach einer älteren deutschen Uebersetzung der Urkunde im Anhaltischen Archive.

2) Denn Waldemar verschenkte dabei nichts, als die ihm zustehenden landesherrlichen Rechte, übrigens vollzog er, nur den Willen der verstorbenen Markgräfin Kunigunde. Die von ihm dem Kloster vorgestreckten 200 Mark ließ er sich sogar mit 11 Procent verzinsen, obgleich sonst nur 10 üblich waren.

der Städte zu Recht stehen, ohne Einmischung des Markgrafen, (unter dessen persönlichem Schutze sie als seine Kammerknechte standen). 3) Ferner wird den Bürgern gestattet, daß wenn sie mit Kaufmannsgut an den Hafen des Städtchens Oderberg anlegen, und sie dort den Gebräuchen und Gerechtigkeiten genügen, so können sie ihre Güter sofort übersetzen und weiter führen lassen, wie sie es für nützlich finden. (Beide Städte wurden dadurch von der Last befreit, in Oderberg mit ihren Waaren drei Tage lang Niederlage halten zu müssen, wie das alle anderen Kaufleute, die von Frankfurt und Eberswalde ausgenommen, thun mußten. Die Gefälle aber hatten sie zu entrichten. Daß Berlin und Kölln auf diese Begünstigung einen Werth setzten, beweiset, daß ihr Oderhandel nicht unbedeutend gewesen sein kann). 4) Es sollen die Mannen oder Vasallen des Markgrafen, um welcher Vergehen sie auch gerichtet werden mögen, es sei um handhaftige That, um Verbrechen die sie gethan haben an Wunden, an Gerichte oder Sicherheit Anderer, zu Rechte stehn vor dem Gerichte des Schulzen der Städte, und sollen dort von ihren Verbrechen Rede geben. (Es kann hier nur von den in beiden Städten verübten Verbrechen die Rede sein. Dennoch wird diese Bestimmung unter den Mannen große Unzufriedenheit erregt haben). 5) Giebt der Schöpfer volle Jahre der Fruchtbarkeit und Blühsamkeit, daß des Kornes Ueberfluß ausgeführt werden kann, wie es vormalß gewesen¹⁾, dann mögen die Bürger und Einwohner der Städte, die dessen übrig haben, dasselbe mit voller Freiheit ausführen, ohne daß einer vor dem andern einen Vorzug haben soll. Herzog Rudolf von Sachsen ist auch hier Zeuge, so wie eine Menge in der ersten Urkunde nicht genannter Ritter²⁾.

Am folgenden Tage den 6. April bestätigte Waldemar zu Spandau die früheren Privilegien dieser Stadt, so wie die von Alt-Landsberg³⁾, und am 8. April daselbst die Privilegien der Stadt Prigwalf⁴⁾, und die von Landsberg an der Warthe, damals Neu-Landsberg genannt. Den Bürgern der letzteren Stadt ertheilte er zugleich das Recht de non evocandi, das heißt, nur

1) Diese Stelle ist wörtlich wieder gegeben, und zeigt den Schwung der damaligen Sprache. „Wie es vormalß gewesen“ deutet auf die Reihe unfruchtbarer Jahre, welche noch fortbauerte.

2) Mylius Corp. constit. VI. l. Sp. 4. Küster Berlin IV. 172. Fidicin Beiträge I. 56.

3) Ungebrudte Urkunden.

4) Gerken Cod. V. 86. Bekmann Marx V. II. 3. 133. Wohlbrück Alvensleben. I. 163. Riedel Cod. III. 355.

ihren eigenen Rathmannen und Schöppen zu Recht stehen zu dürfen¹⁾. Er bestätigte an demselben Tage auch die Freiheiten der Stadt Guben, und versprach, sie dabei zu schützen²⁾, so wie er am 10. April auch der Stadt Görlitz ihre Privilegien bestätigte. Wir finden jetzt auch den Ritter Christian von Gerhardsdorf aus Görlitz bei ihm³⁾.

Den 12. April war Markgraf Waldemar zu Eberswalde. Zum Seelenheil der erlauchten Herrn Hermann und Johannes, Markgrafen von Brandenburg, seiner vormaligen Bettern rühmlichen Gedächtnisses, schenkt er dem Nonnenkloster bei Spandau 10 Hufen in Willemstorppe, (jetzt Wilmersdorf bei Löhme auf dem Barnim) und ein Pfund Brandenb. Geldes im Städtchen Beyerstorppe jährlicher Hebung, frei von allen Leistungen. Bei ihm war die Herzogin Anna von Breslau, welche er seine geliebte Mutter nennt, der Truchseß Slotefe, Frits von Alvensleben, Christian von Gerhardsdorf, Peter von Lössow, Johann von Kröchern, die Pröpste Eberhard, Seger und Thidemann von Stolpe, Stendal und Gransee, der Pfarrer Johann von Görlitz und Hermann von Lüchow; Kapellane⁴⁾.

Nunmehr ging Waldemar nach Liebenwalde, wo er am 14. April der Stadt Perleberg die Privilegien bestätigte, und auch ihren Bürgern das Recht de non evocandi zusicherte⁵⁾.

Den 19. April verkaufte der Bischof Johann von Brandenburg, weil seine Kirche durch den verstorbenen Bischof Friedrich mit großen Schulden belastet worden, welche von Tage zu Tage durch den Wucher der Juden bis zu unerträglichem Schaden erwachsen, mit Bewilligung seines Kapitels dem Propste Johann die beiden Dörfer Weseram (Wyseram) und Tikow, welche zu seinem Tische gehörten, mit allem Zubehör für 100 Mark Brandenb. Geldes, mit welchen er sogleich die Juden bezahlte⁶⁾.

Am 24. April bestätigte Waldemar zu Berlin der Stadt Frankfurt alle Privilegien, namentlich, daß ihre Bürger nur vor dem Schulzen ihrer Stadt zu Recht stehen sollen⁷⁾.

Am 25. April war Waldemar in Berlin, und vereignete

1) Gerken Cod. V. 174.

2) Wilkii Ticemann. c. d. 220. Worbs Inventar. 131. Riedel Cod. II. I. 401.

3) Gerken Cod. VIII. 642. Riedel Cod. II. I. 401.

4) Fidicin Beitr. IV. 9.

5) Riedel Cod. I. 132.

6) Gerken Stifteshistorie 526.

7) Urkunden-Anhang Nr. XXVII.

der Stadt Berleberg den Graben des Schlosses daselbst, welcher insgemein der Wall genannt wird¹⁾.

Der Krieg Waldemars mit dem großen Bunde, an dessen Spitze König Erich von Dänemark stand, war noch durch keinen Frieden beigelegt, allein alle Theile hatten sich überzeugt, daß bei der Fortsetzung desselben nichts zu gewinnen sei. Bis dahin hatte man noch immer über die Frage gestritten, wer den Krieg angefangen, und den Brodersdorffschen Vertrag gebrochen habe. Jetzt entschloß man sich aber, die Hand zum Frieden zu bieten, und ihn wenigstens einzuleiten. Markgraf Waldemar und König Erich oder dessen Abgesandten fanden sich im Frühling abermals zu Brodersdorf zusammen, und beschuldigten sich gegenseitig, den im Jahre 1314 zu Brodersdorf geschlossenen Frieden gebrochen zu haben. König Erichs Anschuldigungen waren folgende: Der Markgraf habe sich mit gewaffneter Hand derer von Stralsund angenommen, welche der König zu verleihen habe, und ihm und seinen Helfern dadurch Schaden gethan. Er habe Hirdzacker, ein Schloß im Stralsundischen Gebiet, nicht gebrochen, wie dies doch in Brodersdorf gelobt sei, sondern sichtbar noch fester gebaut. Ferner seien die von dem Markgrafen erwählten Schiedsrichter, der Bischof Heinrich von Cammin, der Herzog Otto und der Herzog Wartislav von Stettin nicht nach Lychen gekommen, wie doch in dem Briefe festgesetzt worden, daß sie ohne weiteres Geleite dahin kommen sollten. Endlich habe sich der Markgraf im Frieden zum Kriege gerüstet, und die Mecklenburgischen Grenzen beschädigt. Darauf antworteten die Markgrafen: Sie hätten sich nicht mit der Gerechtigkeit befaßt, welche der von Rügen als des Königs Lehnsmann über die Stadt gehabt habe, sondern hätten Stralsund allein bei seinen alten Freiheiten beschützt; auch hätten sie nicht befohlen Hirdzacker zu bauen oder zu brechen, und es sei darum nicht ihre That. Daß ihre Schiedsrichter, der Bischof von Cammin mit den andern nicht nach Lychen gekommen, wie bestimmt war, sei nicht ihre Schuld; sie berichteten, sie wären zu Templin gewesen, und hätten, da ihnen kein Geleit entgegen kam, nicht gewagt, zu kommen, hätten sie daran übel gethan, so müßten sie zu Rechte stehen. Die Markgrafen hätten sich nicht zum Krieg bereitet in der Zeit des Friedens, sondern als sie ihr Kriegsvolk absandten, um Stralsund zu beschützen, seien sie von

1) Riedel Cod. 1. 133.

den von Mecklenburg angefochten, und dadurch sei der Friede gegen sie gebrochen, sie aber hätten ihn nicht gebrochen. Endlich wurden diese Sachen anheimgestellt Herrn Droisecke, Herrn Henning von Blankenburg, Herrn Busse von Döllen und Georg Hasenkopf. Diese entschieden in folgender Art: Wollen die Markgrafen eidlich bekräftigen, daß sie sich nicht dem vorigen Vertrage zuwider mit denen von Stralsund befaßt haben, so bleiben sie des desfalligen Anspruchs frei. Wenn Hirdzacker, was gebrochen sein sollte, befestigt ist, wie man sichtbar sähe, entschieden die Herren Busso von Döllen und Georg Hasenkopf: daß die Markgrafen aussprechen sollten, der Brodersdorfer Vertrag wäre gehalten. Dann sollten sie aber auch ihr Versprechen halten, und es niederbrechen lassen. Die beiden Mannen der Markgrafen traten diesem Spruche nicht bei, besiegelten ihn jedoch mit den andern. Wegen der Schiedsherrn, des Bischofes von Cammin und der übrigen, weil sie nicht gekommen wären, entschieden sie, daß die genannten Schiedsherrn gefragt werden sollten, womit sie sich entschuldigen könnten: Wegen des Friedensbruches erkannten sie, weil die Markgrafen klagten, daß er von dem Könige und Herrn Heinrich ihnen geschehen sei: Der König solle durch einen Eid darthun, daß er nicht zuerst die zu Brodersdorf geschlossene Sühne gebrochen habe, womit er von Schaden und weiteren Ansprüchen frei sein sollte. Die Markgrafen entschuldigten sich auch, daß sie den Herzog Christoph oder die Vertriebenen nicht angenommen hätten, bevor es zu offenbarer Fehde gekommen sei. — Dieser Schiedsspruch aber setzte beide streitende Theile wegen der Eide in Verlegenheit. Man fürchtete, sein Gewissen zu verletzen, und einander Meineide zu schwören. Deshalb vereinigte man sich am 21. Mai zu Brodersdorf über eine andere Entscheidung. Man stellte sich nämlich gegenseitig bis zum endlichen Abschlusse des Friedens Bürgschaften. Unter den märkischen Bürgen für den Markgrafen Waldemar befanden sich Herzog Otto von Stettin, Graf Günther von Kevernberg, Graf Günther von Lindow, Droisecke, Heinrich von Blankenburg, Heinrich von Stegelitz, Redede von Redern, Heinrich von Alvensleben, Hans von Wedel, Dubizlav von Gickstedt, Heinrich von Benz, Heinrich von Köckeritz, Albrecht von Kleepzig, Heinrich von Wulkow, Eidecke von Wolmerstorf (?) Heinrich von Schenkendorf, Betecke von Holzendorf, Bedeke von Wedel. Es wurde beschlossen, daß die streitigen Punkte durch vier Schiedsrichter entschieden werden sollten, welchen vom 1. Juli

an Templin als Versammlungsort angewiesen wurde. König Erich wählte abermals dazu die uns schon bekannten Stargard-
schen Ritter Buffo von der Döllen und George Hasenkopp, Mark-
graf Waldemar aber den Droisecke von Kröchern, und Heinrich
von Blankenburg. Ihre Friedens- und Vergleichsvorschläge soll-
ten sie innerhalb vier Monaten dem Herzoge Rudolf von Sachsen
zuschicken, dessen Entscheidung sich beide Theile unterwarfen. Seine
Entscheidung sollte zu Magdeburg in Ausführung gebracht wer-
den¹⁾. Inzwischen verwandte sich Waldemar bei dem Könige
Erich für dessen Bruder Christian von Halland, der gegen ihn
gefochten, damit er ihn wieder zu Gnaden annähme. Dagegen
nahm sich König Erich der Vasallen Waldemars an, welche sich
mit jenem gegen den Markgrafen verbunden hatten, und deren
Besitzungen Waldemar wegen ihres Ungehorsams eingezogen hatte,
so daß er ihnen ihre Güter wieder gab, und sie zu Gnaden an-
nahm. Eben so räumte Waldemar diejenigen Länder, welche er
dem Fürsten Wizlaw abgenommen, und bis jetzt besetzt gehalten
hatte²⁾. Endlich wurde noch zwischen Waldemar, König Erich
und Herrn Heinrich von Mecklenburg ein Schutz- und Trug-
bündniß verabredet. Dies waren die hauptsächlichsten Punkte des
vorläufigen Vergleichs, der am 24. Mai abgeschlossen wurde.
Auch Wizlaw mußte die Ritter, welche gegen ihn als ihren Lan-
desherrn gefochten hatten, wieder zu Gnaden annehmen³⁾. Mark-
graf Waldemar aber ging von Sülz, wo die letzten Verträge ab-
geschlossen worden waren, mit dem Könige Erich nach Warne-
münde, und stellte daselbst einen Revers aus, des Inhalts, daß
er sich dem Ausspruche der vier erwählten Schiedsrichter und des
Herzogs Rudolfs von Sachsen fügen wolle, und daß Alles, was
diese bestimmen würden, vor unserer lieben Frauen Tag erfüllt
werden sollte. König Erich aber gelobte am 4. Juni seinem Bru-
der Christoph und allen Dänen, die im letzten Kriege dem Mark-
grafen Waldemar beigestanden haben, Verzeihung und völlige
Sühne⁴⁾.

Das Geschäft der Friedensstifter ist in jedem Falle ein recht
verwickeltes gewesen, denn alle Theile beklagten sich gegenseitig

1) Riedel Cod. II. I. 402 — 405. Huidtfeldt Danske Historier II. 239. Danmarks
Rigis Kronike III. 394.

2) Huidtfeldt Dan. Rig. Kr. III. 395. Riedel Cod. II. I. 406.

3) Pontanus Reb. Dan. L. VII. p. 419. Huidtfeldt a. a. D. Riedel a. a. D.

4) Huidtfeldt a. a. D. 395. Riedel Cod. II. I. 408. Pontanus VII. 419.

über ihnen widerfahrenes Unrecht. Welche Dinge hierbei zur Sprache kamen, ergiebt sich aus einer uns erhaltenen Klage der einen dabei betheiligten Parthei, des Grafen Heinrich von Schwerin, welche zugleich für die damalige Art der Beweisführung, wie für Waldemar selber charakteristisch ist, und die wir darum mittheilen. Wir haben oben erzählt, daß im J. 1316 als Waldemar vor Woldeck lag, der Graf Heinrich von Schwerin gefangen wurde, und die Brandenburger darauf einen Streifzug in sein Land gemacht, und viel verwüstet hatten. Es müssen aber vorher wie nachher noch andere Dinge unklar gewesen sein. Darüber klagt nun Graf Heinrich, Waldemar erwiedert, und die Ritter entscheiden in folgender Art.

Wir Graf Heinrich von Schwerin beschuldigen Markgrafen Waldemar, daß er binnen der Zeit, wo wir sein versagter Mann und sein Rath waren, und kein Arges von ihm erwarteten, und weder ihm noch seinen Mannen Recht verweigerten, unser ganzes Land beraubte zwischen der Neustadt und Schwerin, und zwischen Neustadt und Mernyh; er hatte uns gelobt zu helfen und zu hegen, und hat das nicht gethan, wodurch wir großen Schaden haben, wie wir wohl beweisen mögen, wohl auf 5000 Mark löthigen Silbers, und bitten, daß er uns den Schaden ersetze. Wir beschuldigen ihn auch, daß er uns Unrecht thut an unserer Grenze zwischen Neustadt und Grabow, an beiden Seiten der Elbe, wovon wir großen Schaden haben. Wir beschuldigen ihn ferner, daß er uns wehret und hindert in unserer Hälfte des Landes zu Lenzen an Dienst und anderem Rechte, das wir da haben. Ferner verlangen wir, daß man Herrn Heinrichs von Stavenow Kinder mit dem Hause zu Stavenow und Gorlosen, und mit anderem Gute, das sie von uns haben zu rechtem Lehne, wieder weise an uns, wie das festgesetzt wurde. Wir beschuldigen auch den Markgrafen Waldemar, daß er uns unseres Dorfes zu Herzfelde entwältigt hat, und bitten, daß er uns darauf antworte, und den Schaden, den wir haben, ersetze.

Auf diese Beschuldigungen antworten wir Markgraf Waldemar also: daß wir das nicht gethan haben und des unschuldig sind. Wenn er spricht, daß wir ihm gelobet hätten ihm zu helfen und ihn zu hegen, darauf antworten wir also: daß wir das gethan haben insofern, als wir es zu Recht thun sollten. Spricht er aber ferner davon, so wollen wir darum thun, was die Biere für Recht erkennen, auf welche wir unsere Sache gestellt haben.

Wir antworten auch darauf, wenn er uns beschuldigt, daß wir ihm Unrecht thun an der Grenze zwischen der Neustadt und Grabow an beiden Seiten der Elde, daß wir das nicht thun; denn so wie die Grenze von Alters her gestanden hat, genügt sie uns. Wir hindern ihn auch nicht in dem Lande zu Lenzen, denn wir halten es dort nicht anders, als wie es von unsern Eltern auf uns gekommen ist. Wir sagen auch wegen Herrn Heinrichs von Stavenow Kindern, daß sie ihr Gut von ihm empfangen, welches sie von Rechtswegen von ihm haben sollen, und ihm davon leisten, was sie von Rechtswegen zu thun pflichtig sind. Dawider sprechen wir nicht. Wir haben ihn auch nicht des Dorfes Herzfelde entwältigt, indem wir es halten, wie es an uns gekommen ist; hat er irgend darauf Rechte, so wollen wir thun, wie die Biere sprechen, daß es Recht sei, auf welche wir unsere Sache gestellt.

Hierauf sprechen wir Herr Droysecke und Herr Henning von Blankenburg bei unsern Treuen und unsern Eiden, daß Recht sei, und wir nichts Rechteres wissen noch erfragen können. Nachdem der Markgraf spricht, er sei unschuldig, so soll er der Sache unschuldig werden, mit seinem Eide auf den Heiligen. Wir sprechen auch, daß es Recht sei, wenn der Markgraf sagt, daß er ihn verdedingt habe, wie er zu Rechte sollte. Beschuldigt er den Markgrafen ferner, daß er das nicht gethan habe, so mag er dessen unschuldig werden mit seinem Eide auf den Heiligen. Wir sprechen auch um die Grenze, von welcher der Graf redet, daß das Recht ist, wenn man die Altsassen zu ihr hinführt, und soll die Grenze halten, wie sie von Alters her gestanden hat. Wir sprechen auch, daß es Recht ist: hindert der Markgraf dem Grafen in dem Lande zu Lenzen in irgend einem Stücke, so soll der Markgraf das abstellen und soll darauf antworten, als Recht ist. Wir sprechen auch um Herrn Heinrichs von Stavenow Kindern, daß sie ihr Gut vom Grafen empfangen sollen, welches sie zu Recht von ihm zu erhalten haben, und sollen davon leisten, wozu sie verpflichtet sind. Wir sprechen auch um Herzfelde, da soll er ihn wieder einsetzen. Spricht dann Jemand dem Grafen deshalb zu, da soll er davon Antwort geben, wie Recht ist; hat aber der Markgraf in diesem Kriege dem Grafen nichts an dem Dorfe entwältigt, und wollte der Graf dann deshalb ansprechen, so soll er Tage setzen für seine Mannen, und soll ihm seiner Mannen Recht gestatten. Hierauf haben wir dies Recht besiegelt mit unsern Insignen, daß

selbe Recht vollborden wir Herr Busse von der Döllen und Herr George Hasenkopp, und haben hieran zum Zeugniß unser Insiegel gehängt mit der Vorbenannten zwei Insiegeln¹⁾.

Am 6. Juni belehnte Waldemar den Werner, Kunecke und Johann, Schulzen zu Frankfurt, mit dem Gerichte und allem dazu Gehörigem zu gesammter Hand. Doch sollte derjenige Lehns-erbe ausscheiden, der seinen Wohnsiß außerhalb Frankfurt nehmen würde²⁾. — Waldemar überließ ferner der Stadt Frankfurt das Eigenthum des dießseits der Oder gelegenen Dorfes Boosen (Boz) mit dem Kirchen-Patronate, obern und niedern Gerichten, aller Bede, Diensten und der Weidefreiheit in dem Gehege, doch ohne Holzungsgerechtigkeit darin³⁾.

Markgraf Waldemar ging nun nach Magdeburg. Schon am 8. Juni war er daselbst. Wie es scheint war auch die Aebtissin von Quedlinburg anwesend. Sie hatte Gefallen gefunden an dem jungen Bruno von Buz, dem Sohne des Boldewin von Buz, einem der Ministerialen Markgraf Waldemars, und dieser fand sich veranlaßt, ihr und der Kirche von Quedlinburg mit demselben ein Geschenk zu machen, worüber er die Urkunde am gedachten Tage zu Magdeburg ausstellte⁴⁾. Diese Ministerialen waren Hörige ihrer Herrn.

Am 10. Juni hatte Markgraf Waldemar zu Magdeburg eine Zusammenkunft mit Markgraf Friedrich von Meissen. Es wurde festgesetzt, daß es bei dem Vertrage, wie er am 11. März 1317 zu Magdeburg verabredet worden (dessen Bedingungen uns aber bis jetzt unbekannt geblieben sind), und wie sie die darüber aufgenommenen Briefe enthalten, unabänderlich sein Bewenden haben sollte. Als Sicherheit dafür, daß jeder von ihnen das von ihm Uebernommene und Versprochene unverbrüchlich halten will, wollen sie sich gegenseitig Pfänder ausstellen. Markgraf Waldemar setzt als Pfand Dresden und Großenhain, und wird das erstere seinem Ritter Christian von Gerhardsdorf, das andere dem Ritter Droiseke von Werde — übergeben. Hielte der Markgraf nicht, was er in den vorerwähnten Briefen versprochen, so sollen diese beiden die Pfänder sogleich dem Markgrafen Friedrich von Meissen überliefern, und sollen solche sodann sein rechtes Eigenthum sein.

1) Riedel Cod. II. 203.

2) Wohlbrück Lebus I. 421.

3) N. a. D. 419.

4) Riedel Cod. II. I. 409.

Weil aber Waldemar dem Markgrafen Friedrich Dresden verpfändet hat, so entscheidet Graf Otto von Balkenstein, daß er — Markgraf Friedrich — Luckau so lange haben soll, bis Waldemar Dresden eingelöset hat; dann soll letzteres Pfand bleiben, und Luckau soll los sein. Der Markgraf von Meissen setzt das Pfand Meissen mit Zubehör; das sollen innehaben Graf Günther von Schwarzburg und Ritter Albrecht von Hackeborn. Hielte Markgraf Friedrich nicht seine Versprechungen, so sollen sie Meissen an Waldemar überantworten, und das soll sein rechtes Gut sein. Wegen der Pfandhuldigungen, welche einer dem andern von den Städten und Landen thun lassen sollte, verglich man sich gütlich dahin, sie zu erlassen. Markgraf Friedrich begab sich auch aller Ansprüche an Torgau, welches Waldemars rechtes Gut sein soll, selbst wenn er es verkaufen will¹⁾.

Es ergibt sich hieraus, daß Waldemar Dresden an Friedrich verpfändet hatte, und da sich sonach Dresden in Friedrichs Händen befand, so konnte es allerdings nicht als Pfand dienen, so lange Waldemar es nicht eingelöset, und damit zurück bekommen hatte; deshalb wurde bis dahin Luckau substituirt. Christian von Gerhardsdorf, der schon öfter genannt wurde, war ein Ritter aus dem Lande Görlitz und Vorfahr der jetzigen Familie von Gersdorf²⁾. Droiseke von Wedel ist bisher nicht genannt, und der Name wahrscheinlich unrichtig gelesen. Die beiden andern Abdrücke haben Werda und Wirda, und da Droiseke kein Vorname ist, und nur ein Mann an Waldemars Hofe diesen Beinamen führte, so ist es, wie es scheint, Droiseke von Kröchern gewesen. In der Schrift jener Zeit kann er oder einige Ähnlichkeit mit wirda oder werda haben. Graf Günther von Schwarzburg wird uns späterhin noch wichtig werden. Graf Otto von Balkenstein, einer der Harzgrafen und Nachkomme desjenigen, auf dessen Betrieb der Sachsenspiegel zusammengeschrieben wurde, muß im Rufe besonderer Rechtskenntnisse gestanden haben, da hier nach seinem Geheiß (Hete) verfahren wird.

Bei diesem Friedensschlusse mit Meissen zu Magdeburg war auch der Friede zwischen dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg und Landsberg zu Sangerhausen mit dem Markgrafen Fried-

1) Gerken Fragmente II. 37. Buchholz V. Anh. 13. Beck Beschreib. und Abbild. von Dresden, 161. Sammlung vermisch. Nachr. z. Sächs. Gesch. IX. 193. Riedel Cod. II. I. 409. Fasche Diplom. Geschichte Dresdens, Urkundenbuch No. 48. S. 81.

2) Gersdorfsche Familiennachrichten, 38.

rich von Meissen durch den Erzbischof Burchard von Magdeburg und den Markgrafen Waldemar vermittelt worden. Markgraf Heinrich bekannte am 10. Juli zu Magdeburg diese Sühne, wobei Folgendes bedungen war. Der Markgraf von Meissen soll dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Markgrafen Waldemar die Hälfte von Landsberg und Warin ¹⁾ zurückgeben, die andere Hälfte soll Thize von Warin als Lehn vom Markgrafen Heinrich behalten, wie sie von seinen Eltern an ihn gebracht ist, und er sie zuvor gehabt hat. Freiburg und Mücheln und was der Markgraf von Meissen da hat, was Markgraf Heinrichs war, soll er ihm wieder geben. Den von Quersfurt soll man bei allem Rechte lassen, das er zu Mücheln hatte. Die von Freiburg und Mücheln sollen bei all ihrem Gute und Rechte bleiben, das sie zuvor hatten; wollte Jemand sein Gut verkaufen, soll es ihm gestattet sein, und der Käufer belehnt werden. Alle neuen Häuser und Höfe, welche die kriegführenden Partheien im Kriege gegeneinander gebaut haben, sollen nieder gebrochen, auch alle neuen Zölle abgethan werden. Heinrich soll dem Markgrafen von Meissen den neuen Hof zurückgeben. Eben so soll Jeder des andern Mannen das Gut wieder geben, das er ihnen genommen hat, und sie sollen mit ihnen ausgesöhnt sein. Beide Theile nehmen eine große Zahl mit ihnen verbundener Herren und Mannen in diese Sühne auf, und es ergiebt sich, daß Thize von Warin gegen Markgraf Heinrich gefochten hatte, also gegen seinen Lehnsherrn. Doch erging jetzt eine Sühne darüber ²⁾. Diese Urkunde ist in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Sie zeigt uns, daß Markgraf Heinrich noch lebte, zu einer Zeit, wo er nach bisherigen Annahmen längst todt war, daß ihm Freiburg und Mücheln gehört haben, was bis jetzt ganz unbekannt war, und daß der Krieg in diesen Gegenden sehr ernsthaft geführt worden ist, und Markgraf Friedrich nicht unbedeutende Eroberungen gemacht hatte.

Am 20. Juni war Waldemar zu Spandau, bestätigte der Stadt abermals ihre Freiheiten, und ertheilte ihren Bürgern ebenfalls das Recht, nur vor ihrem Schulzen zu Recht stehen zu dürfen, und nicht außerhalb der Stadt ³⁾.

Waldemar bestätigte ferner den Contract, den die Stadt Soldin mit dem dortigen Capitel der Collegiatkirche wegen der Müh-

1) Jetzt das Dorf Wahren bei Leipzig.

2) Riedel Cod. II. I. 410.

3) Dilschmann Spandau 454.

len geschlossen, und bewilligte auch, bei dieser Mühle das vierte Rad anzulegen¹⁾.

Den 26. Juni verkaufte Markgraf Waldemar zu Berlin 14 Häuser zu Künkendorf den „heiligen Jungfrauen“ des Klosters Heiligengrabe bei dem Dorfe Tschow, wofür das Kloster 506 Mark Brandenburgischen Silbers zahlte. Bei dem Markgrafen befanden sich anwesend: der Herzog Rudolf von Sachsen mit dem Grafen Günther von Treuenberg, Droifefe von Kröchern *ic.*²⁾.

Am 26. Juli bestätigte Markgraf Waldemar in Soldin den Verkauf des Städtleins Werder, den er, wie es scheint, selber betrieben hatte. Sein Droft der „strenge Mann“ Slotefe (von Görne) und dessen Brüder, die Ritter Rutger und Zabel³⁾, verkauften nämlich dem Abte und Kloster Lehnin ihr Eigenthum, den Flecken Werder mit 46 Lehnhusen, die dazu gehörten, mit 7 freien Stücken Geldes aus dem Fischzolle, mit 4 $\frac{1}{2}$ Stücken in dem Worthzinse des Fleckens, mit dem Zinse der kleinen Fischerei, mit aller Bede und Diensten, dem Gerichte, Kirchlehne *ic.* für 244 Mark weniger einen Bierdung. Der Markgraf bestätigte dies, verzichtete auf seine Rechte, und versprach, daß weder er noch seine Nachfolger auf der genannten Abtei Gewässer, welche die erlauchte Frau Kunigunde, Markgraf Hermanns Schwester, eine Zeitlang besessen, Fischerei überlassen wollen⁴⁾.

Am 15. August war Waldemar zum Besuche auf dem Grenzschlosse Belzig beim Herzoge Rudolf von Sachsen. Dieser lebhafteste Verkehr zwischen Beiden, — denn sieben Wochen vorher war Rudolf bei Waldemar zu Berlin, — deutet auf wichtige Verhandlungen, die uns, wenn sie bekannt geworden wären, manches Dunkel jener Zeit erhellen würden. Waldemar bestätigte hier die Privilegien der Stadt Nauen, und erweiterte dieselben⁵⁾.

Die ehemalige Burgwardsverfassung war um diese Zeit noch nicht ganz in unsern Gegenden verschwunden, denn es gab noch Schlösser mit einer Burgmannschaft. So verkauften am 27. Au-

1) Dreyer-Deltrichs Urkunden-Verz. 52.

2) Riedel Cod. I. 480.

3) In der Urkunde vom 20. Juni sind Slotefe und Zabel, Gebrüder von Görne, als Zeugen aufgeführt.

4) Schönemann Werder, 6.

5) v. Raumer Cod. I. 9.

gust fünf Gebrüder des Geschlechts von Geilnau die Wiesen, Holzgärten und Inseln, welche sie bei dem Schlosse Schiedlow an der Oder besaßen, dem Kloster Neu-Zelle. Sie waren Burgmannen dieses Schlosses¹⁾.

Mit dem Bischöfe Heinrich von Cammin stand Markgraf Waldemar noch in bedeutender Abrechnung, und es war nöthig, daß die Sache ins Reine kam. Am 9. October war Waldemar zu Soldin. Hier verglich er sich mit dem Bischöfe und seinem Kapitel in der Weise, daß er bekannte, demselben an richtiger Schuld für 10000 Mark Brandenb. Silbers verpflichtet zu sein, theils für nachgewiesene Schäden und Kosten, theils für vorge-
strecktes Geld, theils für seine und seiner Vasallen Heeresfolge, welche er ihm in Waldemars Kriegen seit mehreren Jahren „in den verschiedenen Theilen der Welt“ geleistet, und welche ihm Waldemar in der Weise wieder zu erstatten verspricht, daß er ihm für 6000 Mark Land, Stadt und Schloß Schievelbein, für die übrigen 4000 Mark aber Land, Schloß und Stadt Falkenburg mit den zugehörigen Dörfern, dem vollen Eigenthum, allen Nutzungen, der Lehnsherrschaft ic. verkauft, wie er selber solche bisher besessen. Doch behält er sich innerhalb der nächsten vierzehn Jahre den Wiederkauf für die gleiche Summe vor, und daß die Vasallen innerhalb dieser Zeit nicht gehalten sein sollen, sich vom Bischöfe belehnen zu lassen. Zeugen sind Graf Hermann von Eberstein, Henning von Blankenburg, Truchseß; Redeke von Redern, Marschall, ic.²⁾.

Der Verkauf dieser Landestheile, wenn er auch zunächst nur als eine Verpfändung anzusehen war, beweiset, daß Waldemars Finanzen nicht im besten Zustande waren, ungeachtet ihm bis dahin eine Menge außerordentlicher Einnahmen zugeflossen waren. Es ist dies nicht anders als durch eine prächtige Hofhaltung zu erklären, welche mehr kostete, als sich aus den Landeseinkünften bestreiten ließ, denn daß Waldemar durch Schenkungen viel verschwendet hätte, ergiebt sich nirgend.

Der Winter von 1316 auf 1317 war sehr hart gewesen, im Frühjahr gab es große Ueberschwemmungen, und die Erndte war wieder dürftig. Die frühere Hungersnoth dauerte fort und mehrte sich noch, so daß gar viele Menschen in Flandern, Deutsch-

1) Worbs Inventar. 131.

2) v. Raumer Cod. I. 29. Rangow Pomerania I. 309. Dreger-Deitrichs Urkunden Verz. 52.

land und den Ostsee-Ländern Hungers starben, oder an Leib und Gut verdarben. In Halle wurden 5 Quentchen Brod mit 4 Pfennigen bezahlt, also mit so viel Silber, als jetzt 5½ Silbergröschen enthalten. Da das Silber aber damals viel seltener war als jetzt, und zwar im Verhältniß von 7 zu 12, so entsprechen jene 4 Pfennige einem Werthe von jetzigen 8 Silbergröschen 7½ Pfennigen. Und dafür erhielt man ¼ Loth Brod! — Zu Magdeburg galt ein Wispel Korn in kleinem MaaÙe 3 Mark Silbers, jetzige 42 Thaler, welche einem dermaligen Werthe von 72 Thalern entsprechen. In gewöhnlichen Zeiten erhielt man im großen MaaÙe den Wispel für den dritten Theil. In Thüringen galt ein Malter oder 2 Scheffel Korn gar 2 Mark löthigen Silbers, somit so viel, als jetzt 26¼ Thaler enthalten, oder dermalen einem Werthe von 45 Thalern entsprechend, oder 22½ mal so viel, als in gewöhnlichen Jahren¹⁾. Am wenigsten theuer war das Korn zu Lübeck, das sich aus den Ostseeländern durch seinen ausgebreiteten Handel versorgte. Das hatte die Folge, daß sich von nah und fern eine große Menge Volks aus allen Gegenden nach Lübeck zog, und sich dort von guten Leuten ernähren ließ²⁾. Auch die Pest räumte wieder stark auf, und alle die Schauderscenen, welche solche Tage des Elends und des Jammers begleiten, dauerten in ihrer widerwärtigsten Gestalt fort.

Am 30. October erließ Waldemar im Schlosse zu Bözow, dem jetzigen Dranienburg, einen Befehl, um seiner Stadt Eberswalde aufzuhelfen, daß alle Wagen, welche auf der StraÙe von Frankfurt und seiner Umgegend, so wie von Berlin und den umliegenden Orten über Nieder Finow weiter zu gehen pflegten, künftig ihren Gang über Eberswalde nehmen sollten, bei StraÙe von 3 Pfund Brandenburgischen Pfennigen, von denen die Stadt ein Drittel, der Markgraf zwei Drittel erhielt. Auch soll die Stadt eine Brücke über die Rogose erbauen, und auf ihre Kosten unterhalten. Ferner sollen alle Schiffe, welche die Oder auf- oder niederfahren, in den Hasen einlaufen, dort anhalten und verweilen, um ihre Waaren auszusetzen, und sie auf Wagen weiter am Flusse Finow bis Eberswalde zu führen, wo die Wagen Halt machen, und die Waaren auf ihnen zum Kauf ausgebaut werden sollen. Alle und jede, welche zu den gedachten Schiffen und

1) Rathmann Magdeburg II. 240.

2) Detmars Chronik bei Grautoff I. 209.

Wagen gehören, sollen in Eberswalde von denselben thun, wie sie von Rechts- oder Gewohnheits wegen in Nieder Finow zu thun gewohnt sind. Außerdem giebt Waldemar der Stadt Eberswalde den Mühlenort in Nieder Finow als Eigenthum, um eine freie StraÙe von Eberswalde nach der Oder einzurichten. Zeugen sind: Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Nedern, Friedrich von Alvensleben, Droisecke, Sloteko, Hasso und Wedego von Wedel, Ritter; Heinrich Defan zu Stendal, Eberhard Propst zu Stolpe, Hermann von Lüchow, Hofkapellane¹⁾.

Diese Urkunde war nicht bloß für den Handel der Mark, sondern auch für viele Orte von der einschneidendsten Wichtigkeit. So sehr sie das Gedeihen der Stadt Eberswalde beförderte und beabsichtigte, welche dadurch ein eigenthümlich modificirtes Niederlagsrecht erhielt, so sehr belästigte sie den Handel. Kein Schiff mit Waaren durfte jetzt die Oder hinauf oder herab gehen, ohne in dem Hafen von Nieder-Finow anzulegen. Hier wurden die Waaren auf Wagen geladen, und auf einer an der Finow hinführenden noch vorhandenen sehr ansehnlichen StraÙe nach Eberswalde gefahren, und daselbst zum Verkauf gestellt. Wie lange sie dort verweilen mußten, sagt die Urkunde nicht; die Regel an andern Orten war drei Tage. Dann wurde das nicht Verkaufte zurückgeführt, wieder in die Schiffe verladen, und weiter geführt. Da nun Frankfurt, Oderberg, Garz und Stettin schon Niederlagsrecht hatten und streng ausübten, so war die Einführung noch einer Niederlage, und unter so beschwerenden Umständen, eine große Last für den Handel, dessen große Bedeutsamkeit und Lebhaftigkeit sich am Sichersten aus dem hohen Ertrage des Oderberger Zolles ergibt. Für die zu Wagen transportirten Waaren aber änderte Markgraf Waldemar die StraÙe. Seit uralten Zeiten führte die große HandelsstraÙe aus der Mark nach Stettin über Nieder Finow, Oderberg, Stolpe, Schwedt und Vierraden, von wo an sie bereits in Pommern eine Aenderung erfahren hatte. Jetzt mußten alle Wagen von Berlin und Frankfurt über Eberswalde gehen, und dadurch wurde die von Berlin nach Pommern führende StraÙe ganz verlegt²⁾.

1) v. d. Hagen Eberswalde 243, aber fehlerhaft und mit einer wesentlichen Auslassung. Wir geben im Anhang einen richtigeren Abdruck, wie sich schon aus der Zusammenhaltung mit Markgraf Johans Bestätigung dieser Urkunde von 1399, a. a. D. 292, ergibt. Urkunden-Anhang No. XXVIII.

2) Wir geben eine weitere Auseinandersetzung in der Beilage.

Wir finden den Markgrafen Waldemar am 10. November zu Wusterhausen. Er bestätigte hier zwei Schenkungen an Getreide, welche Henning von Lüderitz und die Blasmenger dem Hause der Aussäßigen vor Stendal letztwillig vermacht hatten. Dies Getreide sollte „den von Gott Verstoßenen“ zu Gute kommen, ein Beweis, daß auch jetzt noch der Aussatz nicht verschwunden war¹⁾.

Markgraf Waldemar reiste nun nach Templin, denn die dortigen vier Commissarien waren mit ihrem Geschäfte des Friedensschlusses so weit vorgerückt, daß die Anwesenheit der pacificirenden Fürsten nothwendig geworden war. Am 22. November verließ er daselbst der St. Marienkirche des Klosters Chorin das Dorf Zerwitz (Serwst) mit allen Rechten, wahrscheinlich, um sich den Segen des Himmels zu dem Friedensgeschäft zu erbitten. Anwesend war: Henning von Blankenburg (einer der vier Commissarien)²⁾.

Am 25. November kam der vollständige Friedensschluß zu Stande zwischen dem Könige Erich von Dänemark, Fürst Heinrich von Mecklenburg und deren Bundsgenossen, den Herzogen Otto von Lüneburg, Rudolf und Erich von Sachsen-Lauenburg, den Bischöfen von Havelberg, Schwerin und Raseburg, Johann dem Jüngern von Werle, den Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard von Holstein, Otto von der Høye, Nikolaus und Bernhard von Güzkow auf der einen, und dem Markgrafen Waldemar und den beiden Pommerschen Herzogen auf der andern Seite. Das Land Stargard ward dem Hause Mecklenburg von dem Markgrafen aufs neue mit allem dem Rechte verliehen, womit es ihre Vorfahren besessen hatten. Die Schlöffer Eldenburg und Bredenhausen hingegen lieferte Heinrich dem Markgrafen mit den dazu gehörigen Länden und Leuten zurück; die Burg- und Lehnmänner derselben mußten ihrem neuen Herrn unter der Bedingung huldigen, daß nach dem unbeerbten Abgange Waldemars beide Lände auf ewig an Mecklenburg zurückfallen, und die Eingesessenen inmittelst von dem Markgrafen bei ihren Gütern und Rechten geschützt werden sollen. Der Markgraf versprach dem Herrn von Mecklenburg, alle seine Schulden zu bezahlen, und nur dasjenige davon zu kürzen, was er für den Fürsten von Rū-

1) Lenz Urkunden 205. Beckmann Mark V. I. 2. 131. Beckmann, enucleat. 109.

2) Gerken Cod. II. 455.

gen übernommen hatte, dagegen aber die übrigen Bürgen des letztern zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Mecklenburgische Forderung der jährlichen 200 Pfunde Brandenburgischen Geldes, welche der Markgraf Herrn Heinrich (1314) zu Lehn gegeben, (aber wohl während des Krieges zurück behalten hatte), ward dem Urtheile zweier Brandenburgischen Ritter überlassen; alle übrige Irrungen zwischen Brandenburgischen und Mecklenburgischen Lehnsleuten sollten durch Bevollmächtigte von beiden Seiten zu Templin und Lychen gütlich beigelegt werden. Brandenburgischen Lehnsleuten, welche im Mecklenburgischen Güter hätten, sollte Heinrich, wenn er sie nicht zu Unterthanen behalten wollte, so wie im umgekehrten Fall der Markgraf den Mecklenburgern, ihre Güter nach der gemeinen Landtare bezahlen; hingegen den Märkischen und Pommerschen Lehnsleuten, die es im Kriege mit der Dänischen Parthei gehalten hatten, ward die Wiederverleihung ihrer Güter versichert. Wegen der wiederholten Stettin-Pommerschen Streifereien in die Mecklenburgischen Lande, versprach Herzog Wartislav Vergütung oder Rechtfertigung, und für die Zukunft Sicherheit; die Schlösser Fürstehagen, Arensberg, Kanow, Straswin, Kamelow, Schwanebeck und Neuhaus sollten geschleift, und nie wieder erbaut werden. Die gefangenen Grafen von Mansfeld und Wernigerode wurden gegen den Grafen Henning von Holstein und den Bruder des Königs von Dänemark ausgewechselt, und in den Sächsisch-Lüneburgischen Streitigkeiten wegen Hitzacker ward Heinrich von Mecklenburg neben dem Markgrafen zum Schiedsrichter gewählt. Für die Festhaltung dieses Friedensvertrages wurden von Dänisch-Mecklenburgischer Seite dem Markgrafen die Städte und Schlösser Woldegk, Lychen und Wesenberg so, wie von dem Markgrafen Eldenburg, Bredenhagen und Meienburg dem Könige und Herrn Heinrich zum Pfande gesetzt, und jene einstweilen den Mecklenburgischen Rittern Albert von Dewitz, Bedego von Ploto und Buffo von der Döllen, diese aber eben so vielen Brandenburgischen Rittern, Droisacke von Kröchern, Redekin von Redern und Johann von Kröchern, nach deren Tode jedem Theile unter des andern Rätthen die Auswahl ihrer Nachfolger freigestellt blieb, zur Bewahrung anvertraut. Die Herzoge von Sachsen-Wittenberg und Lüneburg, die Herren von Mecklenburg und Werle, die vorhin genannten Grafen von Schwerin, von Holstein und von Güzkow, übernahmen mit 20 Mecklenburgischen, 10 Lüneburgischen, 10 Werleschen, 5 Schwerin-

schen und 5 Güzkowschen Rittern für den König, und eben so viele Ritter für den Markgrafen, die Bürgschaft. Eine wechselseitige Hülfsvorbindung Markgraf Waldemars mit dem Könige und Heinrich von Mecklenburg war die erste unmittelbare Folge des wiederhergestellten Friedens¹⁾. Würde Erich angegriffen, so sendet Waldemar ihm auf eigene Kosten nach Dänemark 40 geharnischte Reiter und 10 Schützen; dagegen sollten König Erich und Heinrich von Mecklenburg dem Markgrafen 50 geharnischte Reiter und 10 Schützen bis Böhmen zusenden, wenn er aber in der Nachbarschaft Krieg führen mußte, sollen sie ihm 100 geharnischte Reiter und 10 Schützen auf seine Kosten stellen. Der Verlust der kleinen Pferde soll innerhalb eines halben Jahres, der der Streitrosse innerhalb eines Jahres einem Jeden ersetzt werden²⁾. Ueber einige andere Punkte behielt man sich eine Besprechung zu Bordingborch vor. Wahrscheinlich befürchtete Waldemar einen Krieg mit Meissen wegen der noch besetzten Meißnischen Lande.

Jetzt war demnach die Auslösung des noch immer gefangenen Grafen Johann von Holstein zur Sprache gekommen, für dessen Freigebung wie erwähnt 16000 Mark Silbers gefordert wurden, wovon Stralsund, Herzog Wartislaw und Markgraf Waldemar jeder ein Drittel haben sollten. Bloß ausgewechselt, wie es nach dem Vorigen scheint, wurde Johann aber nicht. Wahrscheinlich war er jedoch unvermögend, eine so große Summe zu zahlen; Waldemar half sich daher auf andere Weise. Noch lebte in der Mark die Wittve des verstorbenen Markgrafen Johann, der ein Sohn des Markgrafen Konrad, und ein Bruder Markgraf Waldemars gewesen, und im J. 1305 gestorben war. Sie hieß Hedwig, und war eine Tochter des Herzogs Heinrich von Breslau. Es scheint, als ob sie dem Markgrafen Waldemar zur Last gefallen, außerdem war sie durch ihre Geburt die Schwägerin der oft erwähnten Herzogin Anna von Breslau, der Mutter des verstorbenen Johann, und mochte mit dieser wohl auch nicht gut stehen. Wie dem aber auch sei, Waldemar zwang den gefangenen Grafen Johann von Holstein, seine Schwägerin, die Markgräfin Hedwig zu heirathen, und statt des von ihm zu zahlenden Lösegeldes von 16000 Mark auf jede Mitgift und jedes

1) Rudloff Handbuch d. Gesch. Mecklenb. II. 228. f. Riedel Cod. II. I. 411. f.

2) Pontanus Reb. Dan. L. VIII. 420. Riedel Cod. II. I. 416.

Heirathsgut zu verzichten. Johann mochte wohl diese Ehe nicht für so schlimm halten, als seine Gefangenschaft, und entschloß sich, die Bedingung anzunehmen. So wurde Hedwig seine Gemahlin, und verließ mit ihm die Mark. Wahrscheinlich zahlte nun Waldemar an Stralsund und Wartislaw den auf sie fallenden dritten Theil des Lösegeldes. Ob Waldemar bei alle dem auf den Wunsch irgend eines Andern, als den seinigen, Rücksicht genommen, ergiebt sich nicht.

Am 3. Dezember war Waldemar zu Berlin, ertheilte der Stadt Rauen einen Jahrmart, und machte sie zollfrei. Es ergiebt sich, daß damals schon ein Schiffgraben bei Rauen vorhanden war¹⁾. Andere Gräben sind schon früher erwähnt worden.

Am demselben 3. December bestimmte Waldemar zu Berlin, daß die Dörfer Guersdorff, Ottenhayn, Biscopistorf, Herwigsdorff, Strabenwaldt, Paulsdorf, Rosenhain und Slavisch Conradisdorf ihr Recht nur in der Stadt Löbau nehmen sollten²⁾.

Unmittelbar darauf reiste Waldemar nach Dänemark. Am 13. Dezember kam nun zu Wordingborg ein Hauptfriedensschluß zu Stande, wo König Erich, Fürst Wizlaw und Waldemar einander die Gewähr aller ihrer im Besitz habenden Lande zusicherten, und zugleich der Stadt Stralsund die Aufrechthaltung aller ihrer Rechte garantirten³⁾. — So endigte demnach ein Krieg ehrenvoll und ohne Verlust für Waldemar, der vollkommen geeignet schien, ihm den gänzlichen Untergang zu bereiten. Allein man kann doch kaum umhin, an das Parturiunt montes etc. zu denken, denn der ganze Gewinn war die Aufrechthaltung der Rechte der Stadt Stralsund, und wir wissen nicht einmal, welches derselben Wizlaw eigentlich gekränkt hatte. Wäre jedesmal, wenn die mitunter sehr ungerechten Rechte einer Stadt gekränkt wurden, ein solcher Krieg entstanden, so wäre nimmer Friede geworden. Warum Waldemar sich zum Ritter für Stralsund aufwarf, ist nicht zu enträthseln.

Am 16. Dezember hatten die Heermeister und Comthure des Johanniterordens zu Frankfurt am Main eine Versammlung ge-

1) Liebel Passion 49.

2) Tzschoppe und Stenzels Urkunden-Samml. 500. Oberlausitz. Urf. Verzeichn. I. 25. 26. Riedel Cod. II. I. 416.

3) Pontanus a. a. O. Riedel Cod. II. I. 417.

halten, und in derselben den Comthur der Ordenshäuser Erfurt und Topstädt, Paulus von Mutina, Statthalter des Ordens-General-Visitors Leonhard von Tybertis, beauftragt, in allen deutschen Provinzen zu untersuchen, in wie weit die Häuser, Kirchen, Orte, Besitzungen, Jurisdictionen, Einkünfte, Rechte, beweglichen und unbeweglichen Güter des ehemaligen Tempelberrordens, welche von dem heiligen Stuhle dem Johanniterorden zugetheilt wurden, von dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischofe von Halberstadt, so wie von den Templern und andern geistlichen und weltlichen Personen dem Orden übergeben sind, und in welchem Zustande sich dieselben befinden, die er nöthigen Falls zu requiriren hat, damit der Orden zu seinem Besitze und zu seinen Rechten gelange. Es wird ihm dabei unbeschränkte Vollmacht ertheilt, die so erhaltenen Güter nach seinem Gutbefinden verwalten zu lassen, Procuratoren anzunehmen, Quittungen auszustellen, und Jeder ersucht, ihm hilfreiche Hand zu leisten. Demgemäß begab sich der Comthur Paulus von Mutina nach Magdeburg. Dort erließ der Bruder Paulus von Muc, Comthur in Thorstädt und General-Visitor, einen neuen Befehl, in welchem er, gestützt auf den vorigen, den Comthur Paulus von Mutina von neuem dazu besonders den Ordenshäusern der Johanniter empfahl, und sie zur Mitwirkung aufforderte, auch seine Vollmacht vor Zeugen für echt erklärte¹⁾.

Am 24. Dezember bestätigte Waldemar die Schenkung mehrerer Geistlichen so wie anderer Personen, welche 4 Hufen im Dorfe Markee, und 200 Pfund Brandenb. Pfennige zur Gründung eines Altars in der Pfarrkirche zu Kölln an der Spree schenkten. Die Priester dieses Altars aber sollten in jeder Messe der Markgrafen Hermann und Johannes, der Vorfahren Waldemars gedenken, so wie aller in Kölln in Verbannung und Armut Verstorbenen, zu deren Gedächtniß vorzugsweise dieser Altar gestiftet ist, und von welchen er seinen Namen (exulum) führt. Das Patronatrecht steht dem Rathe von Kölln zu. Der Markgraf erließ diese Urkunde zu Spandau, wo er das Weihnachtsfest zubrachte²⁾. In demselben Jahre war auch in derselben Kirche der Altar St. Jacobi gestiftet, und von Waldemar bestätigt worden³⁾.

1) Drehhaupt Saalkreis II. 931.

2) Sibian Beiträge II. 44. Reinbeck Petri-Thurmbrand 27. Küster Memorabil. 240. Buchholz V. Anh. 16.

3) Küster Memorabil. 239. Küster Berlin II. 496. Reinbeck 26.

Am 26. Dezember ertheilte Waldemar zu Spandau dem Rathe von Soldin das Vorrecht, daß die Städte Neu-Berlin, Neu-Landsberg, Küstrin, Soldin, Bärwalde, Neu-Bernau und Neuenburg, künftig in allen Fällen von den Rathmännern und Schöppen der Stadt Soldin ihr Recht nehmen sollen, und wie diese es aussprechen, so soll es von den obgedachten Städten beobachtet werden, völlig in derselben Weise, wie von der Stadt Strausberg das Recht gegeben zu werden pflegt. Diese der Stadt Soldin erwiesene Gnade soll unumstößlich aufrecht erhalten werden¹⁾.

Das Jahr 1318 begann unter anscheinend ruhigen Umständen. In Aschersleben war Graf Otto von Anhalt, der sich früher mit dem Könige Erich von Dänemark gegen Waldemar verbunden hatte, im J. 1317 gestorben, ohne Söhne zu hinterlassen. Fürst Bernhard von Anhalt zu Bernburg nahm deshalb dieses uralte Lehn des Anhaltinischen Hauses in Besitz, ließ aber die Wittve mit ihren Töchtern in der Benutzung ihres Wittthums. Unterdessen hatte jedoch Markgraf Waldemar es bei dem Kaiser Ludwig dahin gebracht, daß dieser unterm 22. Januar 1318 von Regensburg aus an den Fürsten Bernhard einen Befehl erließ, in welchem er erklärte, daß er das ihm und dem Reiche erledigte Fürstenthum Askanien oder Aschersleben aus kaiserlicher Gewalt dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg verleihe, mit allem Zubehör und vollem Rechte, und er ermahne Fürst Bernharden, insofern er Besitzungen, Schlösser oder Städte und Ortschaften, die zu dem gedachten Fürstenthume gehören, inne habe, solche demselben sofort zu übergeben, und ihm frei zu überlassen, insofern dieser nicht etwa seine Einwilligung zu einem ferneren Besitze ertheile. — Dieser Befehl muß jedoch ohne Folgen geblieben sein, denn Bernhard hatte das Land bis 1319 noch in Besitz, und nachher kam es auf eine bis jetzt nicht genau bekannte Weise an das Bisthum Halberstadt²⁾.

Der Johanniterritter, Bruder Paulus von Mutina, war in seinem Geschäfte nach der Mark gekommen, und knüpfte mit Waldemar Unterhandlungen wegen Herausgabe der noch von ihm inne behaltenen Tempelherrngüter an. Am 29. Januar kam zu Gremmen zwischen beiden folgender Vertrag zu Stande.

1) Delrichs Beiträge, 33.

2) de Ludewig Rel. II. 266. Buchholz V. Anh. 14. Vertram Anhalt. I. 660. 671. Riedel Cod. II. I. 418.

1) Waldemar nimmt den Johanniterorden mit allen dazu gehörigen Leuten in seinen besondern Schutz, und die Ritter sollen betrachtet werden, als wären sie seine Leute, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mark, wo er Bot- und Herrschaft hat, wie in dem Herzogthum zu Stettin, in der Herrschaft der von Wenden und des Fürsten von Mecklenburg und anderwärts, wo man durch seine Liebe oder Furcht thut und läßt.

2) Der Orden und die Brüder sollen mit Gut und Recht, wie sie dem Hospitale des heiligen Johannes zustehen, und ehemals dem Tempel zustanden, bei aller Freiheit bleiben, mit welcher sie von dem Stuhle zu Rom und anderweitig begnadigt, befreiet und begabt sind.

3) In allen Streitsachen, welche die Personen und Güter des Ordens, auch solcher, die von den Tempelherrn herrühren, betreffen, ist der Markgraf Richter des Unrechts, sowohl für frühere als künftige Vergehen, und wo der Markgraf nicht selber sein mag, soll er Richter einsetzen, denen sie ihre Noth klagen können, und die in seinem Namen richten. Die Bischöfe seiner Herrschaft bittet er und gebietet ihnen, sofern er dazu berechtigt ist, daß sie gerecht richten über Pfaffen und Laien nach des Papstes Gebot und ihrer Gewalt.

4) Dafür verspricht der Bruder Paulus von Mutina im Namen des Ordens, kraft der ihm zustehenden Gewalt und mit Rath und Genehmigung seiner Brüder der Comthure Ulrich des Schwavs zu Gardelegen und Nemerow, Gewert von Bortfeld zu Braunschweig und Goslar, und Georg von Kerkow zu Zachan, dem Markgrafen mit gutem Willen zu geben 1250 Mark Brandenburg. Silbers, und setzt als Pfand dafür ein die Stadt Zielenzig mit den Dörfern Langensfeld, Bresen, Reichen, Buchholz, Laubow, welche Markgraf Otteko in den Orden des Tempels brachte ¹⁾, mit allen Nutzen und allen Rechten, den der Tempelorden daran hatte, ausgenommen den Ordenshof in der Stadt Zielenzig mit Zubehör. Diese Güter will der Orden in zwei Jahren einlösen; geschieht dies nicht, so fallen die Güter an den Markgrafen und seine Nachkommen; bis dahin verzinsen sie es in solcher Weise, wie sie dem Erzbischof von Magdeburg angezeigt haben, daß sie mit dem Markgrafen wegen der Tempelgüter gehandelt haben,

1) Hier erhalten wir die Bestätigung, daß Otto der Kleine in den Tempelorden getreten ist, und diese Orte 1286 an denselben gegeben hat. Vergl. Gerken Fragm. v. 10. Buchholz IV. Anh. 118.

damit er ohne Anspruch bleibe. Werden die vorgedachten Güter eingelöset, so sollen sie alsdann an das Hospital St. Johannis kommen, wie sie der Tempelorden bis zu der Zeit besaß, wo der Meister und die Brüder des Tempels zu Paris gefangen wurden. Zeugen sind: Graf Günther von Kevernberg, Droisecke von Kröchern, Redeke von Redern, Johann von Greifenberg. Der Markgraf stellte zugleich diese Zeugen als Bürgen für seine Versprechungen, und sie übernahmen die Bürgschaft¹⁾.

Waldemar ließ sich die Herausgabe der von ihm bis dahin verwalteten Güter des Tempelherrnordens, wovon er schon ohnehin den Nutzen gezogen hatte, theuer bezahlen. Wenn hier der Johanniterorden ehemalige Tempelgüter verpfändet, so folgt daraus keinesweges, daß er sich schon im Besitze derselben befunden habe. Vielmehr gestand er nur durch die gewählte Form einer Verpfändung dem Markgrafen die fortgesetzte Benutzung, mit Ausnahme des Tempelhofes zu Zielenzig zu, und wirklich kam der Johanniterorden erst im Jahre 1350 in den vollen Besitz dieser Güter. Es ist interessant zu sehen, wie der mächtige Stoß, den der Tempelorden in Paris erlitt, in immer weiteren Schwingungen und Bebungungen sich bis in ferne Räume und Zeiten erstreckte, und das gestörte Gleichgewicht erst mühsam wieder errungen wurde. Ein fester Punkt der damaligen Welt war in den Ocean der Vernichtung plötzlich hinabgesunken, und lange noch tobten seine Wogen, ehe sie sich wieder zu ebnen vermochten. Während dieser Zeit haben in der Mark und in den umliegenden Ländern die ehemaligen Tempelherrn ruhig, still und wohl versorgt gelebt, und viele von ihnen waren ohne Zweifel schon todt, als ihre Güter in die Hände der Johanniter kamen. Allein während dieser Zwischenregierung sollen auch manche ehemalige Tempelgüter in andere Hände gekommen sein, welche die Johanniter nicht erhielten. Ein alter, sonst ziemlich zuverlässiger Schriftsteller giebt an, daß so die Schulenburgs Angern, die Jagows Aulosen, die Pfule Garzin, die Hohendorfe Falkenhagen sich angeeignet hätten²⁾. — Daß Angern im Magdeburgischen, Aulosen in der Altmark, den Tempelherrn gehört haben, ist anderweitig nicht bekannt, ist aber auch nicht zu widerlegen. Garzin bei Strausberg

1) Höfer Urkunden 125. Bismann Johanniterorden, 201. Dithmar Heermeister 16. Buchholz V. Anh. 14. Rehrberg Königsberg I. 85. Königs Reichsarchiv P. spec. Contin. I. Fortses. III. 85. Neue Berlin. Monatschrift XXI. 150. Biedel Cod. II. I. 418.

2) Leuthinger edit. Krausii, 29.

scheint ihnen gehört zu haben, und von Falkenhagen, einem ehemaligen Städtchen, behauptet es außerdem noch ein anderer alter Schriftsteller¹⁾, doch fehlen Urkunden, welche es bestätigen, und vor den Hohendorfs besaßen bereits mehrere andere Familien den Ort²⁾. Böllig richtig ist daher Leuthingers Angabe nicht. — Außer dem ansehnlichen Geldgewinnst, den Waldemar hier von dem Johanniterorden zog, war zugleich sein erworbenes Schutzrecht über den Orden in der Mark, Pommern und Mecklenburg von großer Wichtigkeit, da er hierdurch sich in diesen Ländern festen Fuß, und als Obrichter in allen Streitigkeiten des Ordens mit den Einwohnern dieser Länder, auch bedeutenden Einfluß in demselben gesichert hatte. Mit dieser Urkunde beginnt das Schutzrecht Brandenburgs über das Heermeisterthum des Ordens in der Mark, das später zu Sonnenburg seinen Sitz hatte, und wovon noch der Johanniterorden Preußens ein letzter Rest ist. Gleich darauf, am 5. Februar kaufte die Johanniter-Comthurei Werben von den Rittern Friedrich, Gebhard und Heinrich von Alvensleben den Zehnten von 12 Hufen in Käbel und Wolfswinkel für 200 Mark Silbers³⁾.

Markgraf Waldemar fand für gut, das von ihm vor fünf Jahren im Lande Lebus eingesetzte Fehmgericht in der Weise zu verändern, daß die Rathmannen von Frankfurt die geborenen Schöppen in demselben sein sollten, vermöge der von ihnen dem Markgrafen geleisteten Eide. Er that dies am 12. Februar zu Spandau, und bestimmte, daß sie richten sollten über alle Missethäter, die das höchste Gericht verschuldet haben im Lande Lebus, sie seien Räuber, Diebe oder Mörder, welche Leute morden um ihr Gut, Einbrecher oder Frauenschänder, sie seien heimlich oder öffentlich. Er verleiht ihnen diese Gewalt, den Biedern zu Hülfe, den Bösen zum Schaden, damit die, welche Gottes Gericht nicht fürchten, doch das Gericht der Menschen fürchten⁴⁾.

Am 20. Februar war Waldemar zu Neu-Stendal, (Stendal bei Schwedt), und verließ hier seinem treuen Manne Heinrich von Stegelitz und seinen Erben die Stadt zu Büchfow, (jetzt Flecken Brüssow) mit allem Zubehör, wie sie sein Vetter

1) Sobst Brandenburg Cap. VI. 2. III.

2) Wohlbrück Lebus I. 587.

3) Gerken Diplom. I. 299.

4) Wohlbrück Lebus I. 416. de Ludewig Rel. IX. 516. Beckmann Lebus 80.

Henning von Stegelitz ihm hinterlassen hatte, der also nunmehr gestorben war¹⁾.

Noch war das Verhältniß zwischen Waldemar und den Grafen Schwerin, welche sich früher mit seinen Feinden verbunden hatten, nicht festgestellt. Am 12. März stellte Graf Nikolaus von Schwerin zu Havelberg das Bekenntniß aus, daß er mit Markgraf Waldemar über folgende Punkte überein gekommen sei.

Keiner von ihnen soll des andern Feind werden; jetzige und künftige Zwistigkeiten sollen durch vier Schiedsrichter entschieden werden, von Seiten Waldemars Herr Droyseke und Redeke von Redern, von Seiten des Grafen Herr Nauen von Wosten und Gebhard von Aderstädt. Ihrem Ausspruche wollen beide Theile folgen. Feinde Waldemars will Graf Nikolaus weder fördern, noch durch seine Schlösser lassen. Bedarf einer des andern Hülfe, so sollen die Schiedsrichter entscheiden, in welcher Weise sie statt finden soll²⁾.

Am 26. März war Markgraf Waldemar wieder nach Spandau gegangen, und verkaufte dem Kloster Chorin das Dorf Hertisprung (Herzprung), indem er auf alle seine daran habenden Rechte für sich und seine Erben, „falls ihm Gott deren geben würde,“ verzichtete³⁾. Auch am 28. März war Waldemar noch in Spandau, und verkaufte dem Kloster Lehnin das Eigenthum des Werders Topelitz, (Töplitz westlich von Potsdam), mit allem Zubehör. Dafür haben der Abt und die Brüder gedachten Klosters für jedes Stück 8 Mark Brandenb. Silbers bezahlt, die Nutzungen des ganzen Werders aber sind auf 44 Stück Einkommens angeschlagen⁴⁾.

Markgraf Waldemar schenkte am 21. März zu Wolmirstädt dem Deutschen Orden zur Commende Bergen anderthalb Hufen Landes zu Groß Rodensleben im Magdeburgischen⁵⁾.

Graf Günther von Henneberg war zu dem Markgrafen Waldemar nach Spandau gekommen. In dessen Gegenwart entließ er am 6. April die Bürger der Städte Havelberg, Sandow, Kyritz, Brißwalk, Berleberg, Meienburg und Freienstein, so wie Ritter und Knappen die in den dazu gehörigen Kreisen wohnen, auch die Burgmannen von Neuhaus bei Berleberg, der ihm ge-

1) Höfer Urkunden 126.

2) Gerken Cod. III. 287. Riedel Cod. II. I. 420.

3) Gerken Cod. II. 456.

4) Riedel Diplom. Beitr. 159.

5) Riedel Cod. II. I. 420.

leisteten Huldigung, welche sie ihm einmüthig gethan haben, für jetzt und immer¹⁾. Der Vorgang, auf welchen diese Urkunde sich bezieht ist völlig dunkel, er ist es um so mehr, als gar kein Graf Günther von Henneberg bekannt ist, der um diese Zeit lebte, weshalb Schultes geneigt ist, zu glauben, der Name sei falsch gelesen, und es müsse Graf Günther von Kevernberg heißen²⁾. Das Original der Urkunde fehlt; da aber die Abschriften übereinstimmend Henneberg haben, so wird man ihm nicht ohne Weiteres beipslichten können, da es doch möglich wäre, daß Graf Berthold einen Sohn Günther hatte, von dem sonst nichts bekannt ist, als eine ebenso zweifelhafte Urkunde. Mag aber das eine oder das Andere sein, so viel ergiebt sich doch, daß die oben genannten Orte mit ihren Mannen und Bürgern von dem Markgrafen Waldemar an den Grafen Günther verpfändet gewesen sind, und diesem den üblichen Huldigungseid „zu seinem Gelde“ geleistet hatten, von dem er sie jetzt entband, nachdem Waldemar sie wieder eingelöset hatte.

Daß Waldemar auch nach dem mit Meissen abgeschlossenen Frieden im Besitze von Großenhain geblieben war, ergiebt sich aus folgendem Umstande. Am 12. April verkauften die Söhne des Johanns Gesin mit ihrer Mutter Kunna dem Herrn Dietrich, Pfarrer zu Lenz vier Malter Getreide, nämlich 16 Scheffel Roggen, eben so viel Weizen und eben so viel Malz aus der St. Katharinen Mühle bei Großenhain jährlicher Hebung, und verzichteten vor Heinrich von Rochow, Vogt zu Großenhain auf ihre Rechte. Besagte vier Malter vereignete Markgraf Waldemar nach dem Willen des Pfarrers Dietrich dem Nonnenkloster zu Großenhain für sich und seine Nachfolger³⁾. Letzteres that Markgraf Waldemar zu Brandenburg am 15. Mai in Gegenwart des Herzogs Rudolfs von Sachsen⁴⁾.

Am 13. April war Waldemar in Tangermünde, und verlieh dem Ritter Johann von Kröchern das Eigenthum und die Vogtei des ganzen Dorfs Warnstädt, jenseits des Waldes beim Schlosse Calbe gelegen, mit allem Zubehör, erließ dem Dorfe alle Abgaben, so wie den Bauern die Verpflichtung, sich beim Landding einzufinden, wie er auch seinen Bögten verbot, dort irgend

1) Riedel Cod. II. 264. Büschings Reise nach Kyritz 293.

2) Schultes Hennebergische Gesch. II. 11.

3) Riedel Cod. II. 1. 121.

4) A. a. D. 422.

eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Diese Rechte übertrug der Markgraf demjenigen religiösen Orte oder Kloster, welchem Johann sie zuwenden will, denn der von Kröchern hatte die Absicht, das Dorf zu frommen Gebrauch, und dem göttlichen Dienste zu widmen, und Waldemar bedrohte jeden mit seiner Ungnade, der dem Ritter dabei Schwierigkeiten in den Weg legen würde. Außerdem verließ der Markgraf dem Ritter Johann von Kröchern das Eigenthum und die Vogtei des halben Dorfes Belevise (Behlig) mit Zubehör, und genehmigte, daß er auch dieses einem Kloster schenken könnte¹⁾. — Johann, Heinrich, beide Ritter, und Jordan von Kröchern, Knappe, bestimmten das Dorf Warnstädt, welches bisher schon immer zu ihrem Schlosse Galbe gehört hatte nachmals einem Kloster beim Begräbnisse ihres Vaters zu Seelmessen für denselben, und Waldemar verzichtete hier nur auf die ihm als Landesherrn zustehenden Rechte. Wirklich schenkten sie das Dorf dem Kloster zum Heiligen Geist vor Salzwedel²⁾.

Am 16. April war Waldemar noch zu Tangermünde, und schenkte auf Bitten des Ritters Ebel von Buest den „franken von Gott verstoßenen Menschen“ im Hause vor Stendal Einkünfte an Getreide³⁾. Es ist bis jetzt noch immer fraglich gewesen, ob die Altmark das Heirathsgut oder das Leibgedinge der Markgräfin Agnes gewesen. Die Frage ist aber von Erheblichkeit, denn als Heirathsgut war die Altmark erbliches Eigenthum der Agnes, und wenn sie sich einst als Wittve verheirathete, ging das Land auf ihren künftigen Gemahl über; war es ihr Leibgedinge, so war sie nur lebenslänglich im Besitze desselben, sie brachte es zwar auch bei einer Wiederverheirathung ihrem künftigen Gemahl zu, aber es fiel bei ihrem Ableben wieder an die Mark zurück. Es ist daher wohl der Mühe werth, zu untersuchen, wie weit wir jetzt die Frage zu entscheiden vermögen.

Viele der älteren Nachrichten der Chronisten geben der Agnes die Altmark als Heirathsgut.⁴⁾ Dieser Meinung schließen sich Neuere an, und dennoch ist dies aus folgenden Gründen unmöglich. Der größere Theil der Altmark, nämlich die Vogteien

1) Gerken Diplom. I. 300.

2) Gerken Diplom. I. 301. Anm.

3) Wohlbrück Alvensleben I. 164.

4) J. B. Heinrich von Herford. Sane dux Otto tunc in Marchia Cisalbina dominabatur qui matrimonio sibi copulaverat relictam Woldemari marchionis Agnetem cuius illa pars Marchiae dos erat. Bruns Beiträge III. 294.

Waldemar II.

Stendal, Tangermünde und Gardelegen gehörte der Johanneischen Linie. Agnes aber gehörte der Ottonischen Linie an, und diese besaß dort nur die Vogteien Salzwedel und Arneburg. Letztere war als Witthum der Herzogin Anna von Breslau eingegeben, und somit hätte Markgraf Hermann seiner Tochter nur die Vogtei Salzwedel als Heirathsgut, aber keinesweges die ganze Altmark mitgeben können, denn über den, der Johanneischen Linie gehörigen Theil konnte er nicht verfügen. Daß sie aber auch die Vogtei Salzwedel nicht als Heirathsgut erhalten hatte, ergibt sich mit Gewißheit daraus, daß Markgraf Johann, nachdem er zur Regierung gekommen war, dieselbe eben so, wie seine übrigen Länder regierte, und in derselben ohne irgend eine Theilnahme der Agnes verfügte, was nicht möglich gewesen wäre, wenn diese Vogtei Agnes Heirathsgut gewesen wäre. Man vergleiche deshalb die oben mitgetheilten Urkundeninhalte Johanns vom 8. Juli, 12. Juli, 13. Juli (2 mal), 22. Juli, 25. Juli (2 mal) von 1315, die vom 21. April und 1. Mai 1316 für Salzwedel, und man wird sich genugsam dadurch überzeugen, daß Agnes hier weder ein Herrschafts- noch ein Besitzrecht inne hatte. Mit Recht sprechen daher andere Chronisten nur von einem Witthum. Gewiß aber ist es, daß die Markgräfin Agnes nach Waldemars Tode die ganze Altmark mit Ausnahme der Vogtei Arneburg besaß, und ihrem zweiten Gemahle zubrachte. Dieser mußte sie nach ihrem Tode an den Markgrafen von Brandenburg zurückgeben, was man häufig als eine Ungerechtigkeit des Kaisers Ludwigs des Baiern bezeichnet hat, in der irrigen Voraussetzung, daß die Altmark ein Heirathsgut der Agnes gewesen sei, während es eben beweiseth, daß diese Voraussetzung falsch war, und die Altmark nur ein Leibgedinge gewesen. Dies wird sich mit Bestimmtheit aus den später folgenden Urkunden der Agnes selber ergeben.

Bis zum Jahre 1317, nämlich bis zu Johanns Tode, hatte die Markgräfin Agnes in der Altmark nichts als Eigenthum, wie urkundlich feststeht. Dagegen sehen wir, daß sie am 19. April zu Tangermünde eine Urkunde ausstellte, in welcher sie der Stadt Stendal verspricht, sie wolle die treuen Leute und Bürger zu Stendal bei all der Freiheit und dem Rechte lassen, welche ihnen durch ihren lieben Herrn, den edlen Fürsten Waldemar und dessen Vorfahren verbrieft sind. Aus den Zeugen lernt man fast ihren

1) Z. B. Gebhardi in den Hannöv. gel. Anzeigen f. 1753. 90.

ganzen Hofstaat kennen. Es sind: Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Kevern, Droiseke, Sloteke, Broseke ihr Schenk, Heinrich von Schenkendorf, Gerike von Kerkow ihr Kammermeister, sämmtlich Ritter, Heinrich vormals Dekan von Stendal, Seger Propst daselbst, Tidemann, Propst zu Gransee, Eberhard Propst zu Stolpe, Christian Pfarrer zu Morin, Meister Jan von Halberstadt ihr Arzt, Hermann von Lüchow¹⁾. Die vielen markgräflichen Beamten lassen zugleich auf Waldemars Gegenwart schließen, und die ganze zahlreiche Versammlung auf irgend eine Feierlichkeit. Es ist wohl nicht zu viel gefolgert, wenn wir vermuthen, daß diese eben darin bestanden hat, daß Waldemar seiner Gemahlin die ganze Altmark mit Ausnahme der Vogtei Arneburg als Witthum oder Leibgedinge verschrieben hat, was er um so leichter thun konnte, da er es seinen Kindern nicht entzog. Dazu, scheint es, waren diese Personen geladen, und wahrscheinlich leisteten gleichzeitig die Städte der Altmark der Markgräfin die Huldigung zu ihrem Witthum. Jene Urkunde für Stendal ist dann nur eine von denen, welche Agnes in Gemäßheit dieser Handlung für die Städte der Altmark ausgestellt hat, von welchen aber die übrigen noch nicht bekannt geworden sind, so wenig als Waldemars Verschreibung. Immer beweiset dies aber, daß Waldemar Maafregeln für den Fall seines Todes traf. Höchst wahrscheinlich bestimmte schon hier der Markgraf den Herzog Rudolf zum Vormund des Leibgedinges seiner Gemahlin Agnes, denn keine Gabe konnte einem Weibe gerichtlich übertragen werden, ohne daß zu der Gabe ihr ein Vormund ernannt wurde, und das Gesetz verlangte, daß es ihr nächster ebenbürtiger Verwandter sei²⁾. Dies war für die Markgräfin Agnes der Herzog Rudolf von Sachsen, den wir auch später wirklich als ihren Vormund auftreten sehen. Wahrscheinlich ist er bei der gerichtlichen Uebertragung des Leibgedinges an Agnes in Tangermünde zugegen gewesen.

Am 21. April erließ Graf Günther von Kevernberg von Havelberg aus ein Schreiben, in welchem er allen und jeden auffordert, den Bischof von Roskild zu bewegen, dem Markgrafen ein Versprechen zu erfüllen, das er demselben gegeben habe, als dieser bei dem Könige in Brodersdorf gewesen sei, damit er die Bürger von Stralsund los und ledig lassen könne. Am 25. Juli

1) Gerken Vermischte Abhandl. I. 35.

2) Sächsisch Weichbild Art. 22. Stoffe.

bekundete auch der König, daß Bischof Olaf von Roskild vor ihm allen Ansprüchen an die Bürger von Stralsund entsagt habe¹⁾.

Am 25. April belehnte Waldemar zu Tangermünde seinen treuen Mann, Herrn Otto Gans (von Putlig) und dessen Erben mit dem Hofe und Dorfe zu Crowelin und Zubehör, und mit den neuen Mühlen bei Tornow auf der Havel²⁾, worin die Stadt Gransee, und die Dörfer Sonnenberg, Lüdersdorf, Smedestorp, Ringleben, Ribbeck, Barsdorf, Lewendorf und Slawkendorf, (die Dörfer mit gesperrter Schrift sind verschwunden), ewiglich ihr Getreide mahlen sollten. Würden sie betroffen, daß sie anderwärts mahlen, so kann ihnen Otto Gans Pferde, Wagen und Korn oder Mehl wegnehmen lassen und confisciren. Erde und Holz zur Mühle erhält er frei, auch die Fischerei³⁾.

In der Lausitz war das Geschlecht der Burggrafen auf der Burg Golßen nach und nach zu dem Range der Dynastenwürde gelangt. Hermann, der jetzige Besitzer der Burg und Herrschaft, zu welcher 12 Dörfer gehörten außer dem Städtchen Golßen, war mit der Schwester des Bischofs Bedego von Meissen, einem Fräulein von Colditz, verheirathet, und mit den angesehensten Familien der Lausitz, denen von Colditz, von Senftenberg, von Damis, von Ilburg ic. verwandt und befreundet. Er war mit dem Cisterzienser-Mönchskloster Dobrilugk in Streit gerathen; die Einzelheiten sind unbekannt geblieben, wahrscheinlich war es zur Fehde gekommen; man lauerte dem Burggrafen Hermann auf, überfiel ihn unversehens, wahrscheinlich auf der Landstraße, schlug ihn todt und beraubte ihn. Das Kloster und dessen Freunde waren des Todschlages verdächtig, und vermochten sich nicht davon zu reinigen. So drohete denn nun zwischen den Angehörigen des Erschlagenen und dem Kloster eine neue Fehde auszubrechen, welche den größten Theil der Lausitz in Krieg verwickeln mußte. Bischof Bedego von Meissen versuchte deshalb eine Sühne, und diese kam am 16. Mai wirklich zu Stande. Die Verwandten und Freunde des Erschlagenen entsagten sich aller Rechte, Jemanden über diesen Todschlag in Anspruch zu nehmen, der Bischof versprach dem Kloster, für diese Einigung zu stehen, und sich nach Kräften allen denen, welche sie anfechten wollen, vor dem Markgrafen Walde-

1) Riedel Cod. II. 1. 198.

2) Alt Tornow bei Gransee. Die Mühlen liegen zwischen dem Gr. Wentowsee und der Havel am Polzow Flusse.

3) Gerken Cod. VI. 576.

mar, oder jedem andern rechtmäßigen Ritter entgegen zu stellen, und zwar als Vormund der Söhne Hermanns bis zum gesetzlichen Alter des ältern dieser Söhne, wie es nach des Markgrafen Lausitz Gewohnheit und Sitte bestimmt wird. Auch will er ihn vor dem Markgrafen oder einem andern gesetzlichen Richter stellen, damit er für sich und seine Brüder durch offene Briefe sich verpflichtete, vorgedachte Einigung mit guter Treue als gültig und unverleglich anzusehen und zu halten. Der Abt Ulrich und sein Kloster Dobrilugk haben den an dem Burggrafen Hermann begangenen Todschlag und Raub mit 330 Schock Prager Groschen abgekauft, und verpflichten sich, zum Heil seiner Seele im Kloster eine Kapelle von Mauersteinen, und in derselben einen Altar zu bauen, an welchem sein Andenken beständig begangen werden soll. Sein Name soll in das Todtenregister des Bischofs in Meissen eingeschrieben, zu seiner Zeit im Kapitel vorgelesen werden, wo dann die Brüder ein besonderes Gebet für ihn thun sollten. Ueberdies soll der Abt seiner Seele die Aufnahme in die Bruderschaft des ganzen Cisterzienser-Ordens verschaffen, damit sie aller guten Werke bei den Messen, Vigilien und Almosen, die in diesem Orden gemeinschaftlich für die Verstorbenen geschehen, theilhaftig werde. Auch der Gemahlin und den Kindern wird er eine volle Theilnahme an den guten Werken bewirken, daß sie derselben im Leben und Tode theilhaftig werden¹⁾. Wir entnehmen aus der Urkunde, wie tief die Lehre vom Amte der Schlüssel in den Gemüthern wurzelte, indem wir überall dem Glauben begegnen, daß die Geistlichkeit zur Seligkeit eines Todten das Meiste beitragen könne.

Wir erfahren jetzt mehrere Monate nichts von Waldemar. Am 18. Juni verkaufte der Knappe Ruthger von Blumenthal dem Kloster Heiligengrabe das Eigenthum des Dorfes Hennekendorf für den Preis von 4 Pfunden und 4 Schillingen Brandenburgisch für jedes Stück Einkünfte²⁾.

Markgraf Waldemar war auf der Jagd im Waldschlosse zu Breden im Werbellin. Hier bestätigte er am 23. Juni die Schenkung des Thilo von Hamel an das Nonnenkloster in Spandau. Thilo hatte von dem Markgrafen den Fischzoll in den Städten Berlin und Kölln für 180 Mark erkauft, und machte mit diesem

1) de Ludewig Rel. I. 279. Hoffmann Script. IV. 185. Worbs Inventar. 123. Gallus und Neumann Beiträge I. 97. Riedel Cod. II. I. 422.

2) Riedel Cod. I. 480.

Zolle den Nonnen ein Geschenk. Waldemar bestätigte dies, und verzichtete zugleich auf alle ihm zustehenden Rechte¹⁾.

Es muß um diese Zeit viele Unruhen in der Lausitz gegeben haben. Markgraf Waldemar sah sich genöthigt, gegen einen unruhigen Vasallen daselbst zu Felde zu ziehen, und wir finden ihn am 12. Juli vor Schloß und Stadt Camenz, die er, wie es scheint, belagert hatte, denn Wedego von Camenz und seine beiden Söhne Wedego und Busse übergaben „mit Willen“ dem Markgrafen das Haus und die halbe Stadt mit allem Lande und Zubehör, ledigen und verliehenen Gütern, und mit allem Rechte, wie sie es bisher besaßen hatten. Was der Markgraf ihnen dafür geben und thun will, das soll bei seinen Gnaden stehen, und nie wollen sie ihn darum ungütlich mahnen, auch geloben sie dem Markgrafen, daß sie ihm und seinem Lande nimmer Schaden thun wollen, von ihren Besten²⁾. Wir sehen den Markgrafen von lauter märkischen und lausitzischen Rittern umgeben, und kein Geistlicher wird genannt. Dies bestätigt unsere Vermuthung einer rein militärischen Expedition, und der Inhalt der Urkunde zeigt eine Capitulation auf Gnade und Ungnade. An demselben Tage stellte auch Heinrich von Camenz eine Urkunde aus, durch welche er dem Markgrafen die ihm zugehörige Hälfte der Stadt Camenz mit dazu gehörigem Lande überläßt, wofür ihm der Markgraf 60 Mark Silbers ließ, und versprach, seine Tochter auszustatten. Ort und Zeugen sind dieselben³⁾.

Waldemar ging nach der Expedition vor Camenz nach Dresden, wo wir ihn am 20. Juli finden. Hier verließ er der Ehefrau des Ritters Bernhard von Pulsnitz Namens Margaretha die Stadt Pulsnitz mit allen Gütern, die zum Schlosse Pulsnitz gehören. Bei ihm waren: Herr Otto Burggraf von Dohna (Dohna) der ältere, Bischof Withego von Meissen, Heinrich von Golditz, Richard von Torgau und eine Menge märkischer Ritter, nebst Eberhard, Propst zu Stolpe, der jetzt auch Canonikus von Bauzen ist⁴⁾. Auch Dresden war noch eine Stadt Waldemars.

Von Dresden ging Waldemar nach Bauzen, wo wir ihn am 6. August finden. Hier verließ er der Stadt Sagan den

1) Hübner Beiträge IV. 10.

2) Gerken Cod. I. 27. Riedel Cod. II. I. 424. Bönisch in seiner Beschreibung der Stadt Camenz II. 115 nimmt diese Ueberlassung an Waldemar als einen Kauf, was ohne Zweifel unrichtig ist.

3) Gerken a. a. D. 180. Riedel Cod. II. I. 424.

4) Riedel Cod. II. I. 425.

Hügel mit dem alten zerstörten Schlosse als ewiges Eigenthum, so daß sie das Holz und die Steine der Mauern und des Gebäudes des besagten Schlosses zum Nutzen ihrer Stadt verwenden können. Dafür haben ihm die Bürger 40 Schock Prager Groschen gegeben, worüber er quittirt¹⁾. Wir sehen aus dieser Urkunde, daß die damaligen Schlösser nicht bloß aus Holz, sondern auch aus Steinen und Mauerwerk bestanden, denn hier ist von einer alten Ruine die Rede, deren Mauerwerk und Steine den Bürgern geschenkt werden. Dies ist zugleich die erste Urkunde der Mark, in welcher von Schocken Prager Groschen die Rede ist. — Er bestimmte ferner hier, daß die in der Vorstadt von Lauban wohnenden Leute von ihren Vorwerken nur dem Rathe zu Hofe ziehen sollten, aber weder ihm noch seinen Nachfolgern²⁾.

Markgraf Waldemar muß gleich nachher nach der Mark zurückgegangen sein. Am 14. August war er in seinem Schlosse Frisack, wie er es selber nennt, und es muß sonach damals ein landesherrliches Schloß gewesen sein. Hier vereignete er dem Bischofe Reimer von Havelberg, seinem geliebten Rathe, das Dorf Horn mit allem Zubehör, und verzichtete auf alle ihm daran zustehenden Rechte.

Waldemar ging nochmals nach Sagan, und begnadigte daselbst am 20. August die Städte Guben, Crossen, Sagan, Sommerfeld und Triebel mit dem Rechte, betreffend die bei ihnen verwiesenen Leute. Wo ein aus einer von diesen Städten Verwiesener in der anderen aufgehalten wird, da soll man auf gleiche Weise über ihn richten, als ob Richter und Schöppen über ihn geschworen hätten, d. h. wo man ihn fing, da konnte auch competent über ihn gerichtet werden³⁾. Uebrigens übertrug Waldemar jetzt das Amt des Hofstruchses dem Ritter Henning von Blankenburg.

Unter den nordischen Höfen waren noch eine Menge Streitigkeiten schwebend, und Waldemar war dabei nicht unbetheiligt geblieben. Johann von Werle Güstrow war in den Templiner Frieden nicht mit eingeschlossen worden, und hatte sowohl Däne-

1) Worb's Archiv für die Gesch. Schlesiens und d. Lausitz, 348. Die Namen sind arg mißhandelt. Riedel Cod. II. I. 125.

2) Oberlausitz. Urk. Verz. I. 26.

3) Wilkii Ticemannus c. d. 122. Worb's Sagan 23. Inventar. 133. Riedel Cod. II. I. 426.

mark als Mecklenburg durch Verweigerung der Herausgabe des Landes Kaland, das ihm zur Hälfte verpfändet war, zu neuem Mißvergnügen Veranlassung gegeben. Durch Befehdung märkischer Vasallen hatte er auch Waldemar gegen sich aufgereizt, und deshalb hatte sich dieser mit Heinrich von Mecklenburg, letzterer zugleich im Namen des Königs von Dänemark, am 4. April zu Havelberg gegen Johann von Werle verbunden. Den jüngeren Johann von Werle, so wie den Herzog Rudolf von Sachsen nahmen sie mit in diese Verbindung auf¹⁾. Außerdem aber gab es auch noch manche andere Wirren, welche den König Byrger von Schweden und den König Haquin von Norwegen betrafen. Waldemar gab sich große Mühe, sie auszugleichen, und trat deshalb eine Reise an, zunächst nach Warnemünde, wo er sich am 14. October bei Heinrich von Mecklenburg befand, und König Erich, wie es scheint, gleichfalls anwesend war. Hier übernahm Waldemar die Garantie des Vergleichs zwischen König Erich von Dänemark und den Königen von Schweden und Norwegen, auch vermochte er den König Erich, seinen Marschall Dlafsen wegen Anforderungen, welche noch von Warnemünde herrührten, zu befriedigen²⁾. Heinrich von Mecklenburg hatte sich nämlich während seiner Statthalterschaft von Rostock durch seine Tapferkeit in dem letzten Kriege so große Verdienste um den König von Dänemark erworben, daß dieser dieselben nicht anders zu belohnen wußte, als indem er ihm die Herrschaft Rostock mit allen dazu gehörigen Schlössern, Besten, und allem, was die Krone Dänemark eigenthümlich daselbst besaß, zu Lehn erteilte, um sie so lange erb- und eigenthümlich zu besitzen, bis er wegen seiner Dienste und Kosten vom Könige anderweitig entschädigt werden würde. Ausgenommen wurde nur das dem Marschall Niels Dlafsen niesbräuchlich eingeräumte Schloß Warnemünde, da auch er noch Forderungen an den König hatte, die dieser nicht zu befriedigen wußte. Niels Dlafsen überließ jetzt die Hälfte des Schlosses Warnemünde dem Markgrafen Waldemar, der diese sogleich durch seine Mannschaften besetzte³⁾. Alles mochte sich indessen hier noch nicht abmachen lassen, denn es ergiebt sich, daß Markgraf Waldemar nach Dänemark zum Könige Erich ging, wo er sich am 11. November befand. Hier befriedigte König Erich

1) Rudloff Pragm. Handbuch der Mecklenb. Gesch. II. 233.

2) Gerken Verm. Abhandl. I. 151. Riedel. Cod. II. I. 426.

3) Riedel Cod. II. I. 427.

seinen Marschall Nikolaus Dlawfen durch Ueberlassung von Pfandbesitzungen, und schloß mit dem Könige Byrger von Schweden und Hakon von Norwegen einen Frieden auf drei Jahre¹⁾. Waldemar scheint erst um die Mitte des Dezembers nach der Mark zurückgekehrt zu sein, nachdem er jenen Frieden am 11. November zu Wordingborg verbürgt hatte²⁾.

Der Johanniterorden hatte unterdeß von den ihm zugewiesenen Gütern der Tempelherrn fast gar keinen Gewinn gezogen. Theils haben wir die Ursachen schon oben angegeben, theils waren den noch lebenden Tempelherrn so bedeutende Präbenden angewiesen worden, daß alle noch bleibenden Einkünfte absorbiert wurden. Der Johanniterorden wandte sich deshalb mit einer Klage an den Papst, und dieser erließ am 1. Dezember ein Schreiben von Avignon aus an drei Magdeburgische Geistliche, den Domdechanten, den Dominikaner-Prior und den Minoriten-Guardian, mit dem Befehle, sich die von dem Erzbischofe und den Prälaten festgestellten Etats der Tempelherrn vorlegen zu lassen, sie aufmerksam durchzugehen und zu prüfen, und darauf zu achten, daß die Tempelherrn aus der ihnen gereichten Unterstützung keine Schätze sammeln, noch sehr übermäßig leben sollten, sondern wie es Religiösen in Bezug auf Lebensweise und Kleidung geziemt. Wo sie Ueberfluß fänden, sollen sie die Etats moderiren, bis auf das Hinreichende³⁾. Demgemäß ist unstreitig auch in der Mark verfahren worden, und es liefert diese Urkunde den Beweis, daß die Templer hier wenigstens äußerlich keine Noth litten.

Am 27. Dezember war Waldemar wieder zu Spandau, und verließ der Stadt Sagan das Dorf Eckardsdorf mit allem Zubehör, indem er auf alle daran ihm zustehenden Rechte verzichtet⁴⁾.

Wir finden den Markgrafen Waldemar am letzten Tage dieses Jahres zu Angermünde, wahrscheinlich Tangermünde, denn er ist von lauter altmärkischen Mannen umgeben, und verhandelt eine altmärkische Angelegenheit. Auf die Bitte der Ritter Friedrich und Heinrich von Schepelitz vereignet er dem heiligen Geistkloster vor der Stadt Salzwedel einen Hof im Dorfe Bissem nebst

1) N. a. D.

2) Rudloff Handb. d. Mehl. Gesch. II. 231. f.

3) Wohlbrück Alvensleben I. 219.

4) Worb's Archiv f. d. Gesch. Schlesiens u. d. Lausitz 350. Auch hier sind die Namen sehr entstellt. Riedel Cod. II. I. 428.

1½ Hufen im sogenannten Morgenlande, welche jährlich 2 Wispel Getreide liefern, einen Kossäten, und den sechsten Theil des Gerichts mit allem Zubehör, wie es die von Schepelitz von ihm zu Lehn gehabt haben, von welchen das Kloster diese Besitzungen erkaufte hat. Zeugen sind: der Truchseß Johannes Droiseke und seine Söhne Johann und Heinrich, Bernhard und Werner von der Schulenburg, Boldewin und Huner von Knesefeld, Bodo und Siegfried von Walstave. Alle diese Zeugen sind altmärkische Mannen, wie die Schepelitz. Daß sie dieser gar nicht eilenden Angelegenheit wegen sämmtlich zum Markgrafen nach der Ufermark gereiset wären, ist nicht anzunehmen, da man warten konnte, bis er nach der Altmark kam, und eben darum wird hier unter Angermünde, wie so oft, Tangermünde verstanden werden müssen.

Die Urkunde ist noch wegen ihres Datums merkwürdig. Sie ist ausgestellt 1319 am nächsten Montage nach dem Feste Johannis des Evangelisten. Dieses Fest fällt mit dem dritten Weihnachtstage zusammen; um Weihnachten 1319 war aber Markgraf Waldemar schon über ein Vierteljahr begraben. Somit kann hier nur Weihnachten 1318 gemeint sein, und da fiel der Montag nach Weihnachten auf den 31. Dezember. Die Urkunde ist daher am 31. Dezember 1318 ausgestellt. Daß sie aber die Jahreszahl 1319 führt, beweiset, daß dieses Jahr bereits angefangen hatte, und somit hat Waldemar das Jahr 1319, wie es damals in vielen Gegenden üblich war, mit dem Weihnachtsfeste begonnen, und der 31. Dezember war der siebente Tag des Jahres 1319, während er nach jetziger Rechnung der letzte des Jahres 1318 war. Die Urkunde zeigt uns daher sehr bestimmt, daß man das Jahr damals mit dem Weihnachtsfeste begann, obgleich andere es auch mit dem 1. Januar anfangen, ohne daß dieser Tag jedoch als Jahresanfang festlich begangen wurde¹⁾.

Markgraf Waldemar begann das Jahr 1319 auf dem Schlosse Torgelow im nördlichsten Theile des Uferlandes. Er verkaufte daselbst am 1. Januar der Stadt Prenzlau 24 Morgen selbst auszufuchende Holzung im Uferwalde für 100 Mark Brandenb. Silbers unter denselben Bedingungen, wie er schon 1316 ihr daselbst eine Holzung überlassen hatte, nur wurde hier festgesetzt, daß die Fällung und Räumung dieses Holzes innerhalb zehn Jahren geschehen mußte²⁾. Der Stadt Königsberg verkaufte er an demsel-

1) Urkunden-Anhang, No. XXIX.

2) Sect Prenzlau I. 142.

ben Tage und Orte den Hufenzins zum erblichen Besitz auf ewige Zeiten für 50 Mark Silbers¹⁾, ein Beweis, daß Markgraf Waldemar wieder Geld brauchte.

Am 8. Januar vereignete Waldemar zu Spandau der Stadt Büchow das Dorf Diefstädt, das sie für 80 Mark Silbers von ihm erkaufte hatte²⁾.

Diese Geldbedürftigkeit nöthigte den Markgrafen, den Städten Berlin und Köln für eine Schuld von 500 Pfund Brandenburgischen Pfennigen, die er ihnen nicht bezahlen konnte, das Dorf Rosenfelde (jetzt Friedrichsfelde) abzutreten. Ausgenommen blieben 22 Hufen, welche Markgraf Hermann dem Marien-Mtare im Schlosse Spandau zugelegt hatte. Es geschah dies zu Spandau am 12. Januar 1319³⁾.

Am 24. Januar verkaufte Waldemar zu Linum, einem Dorfe bei Gransee, dem Bischofe Reiner von Havelberg und seinem Stifte die Plattenburg in der Priegnitz zu einem Eigenthum, um dieselbe zu mauern, zu graben, und zu bauen, wie es ihm und seinen Nachfolgern beliebt; zugleich erhielt er auch ein dazu gehöriges Terrain. Dafür zahlte der Bischof 600 Mark Brandenb. Silbers, und gelobte, daß dem Markgrafen und seinem Lande niemals Schaden von dem Schlosse geschehen sollte. Jeder künftige Bischof soll dies innerhalb eines Monats nach seiner Erwählung ebenfalls schriftlich versprechen. (So wenig war der Friedensliebe dieser geistlichen Väter zu trauen.) Anwesend war der Bischof Johann von Brandenburg⁴⁾.

Waldemar war wieder nach Spandau zurückgegangen. Hier verließ er am 26. Januar der Neustadt Brandenburg das Eigenthumsrecht des Hofes Stenow, wie auch des Kiezes oder Wolitz sammt dem Kruge Cracowe und allem Zubehör. Die Neustadt Brandenburg erließ dem Markgrafen dafür 135 Mark, welche sie ihm geliehen hatte, und zahlte noch 138 Mark Silbers hinzu⁵⁾.

Wir haben oben erzählt, daß man zur Herstellung freundlicher Verhältnisse zwischen dem Grafen Berthold von Henneberg

1) Kehrberg Königsberg I. 44.

2) Gerken Verm. Abhandl. III. 270. Riedel Cod. II. I. 128.

3) Fidiin Beiträge II. 14.

4) Höfer Urkunden, 135. (nicht den 28. Juni). Riedel Cod. II. I. 120. Buchholz V. Anhang 17.

5) Finke Programm von den Superintendenten in Brandenburg 16. Büschings Magazin XIII. 428.

und der Herzogin Anna von Breslau das Mittel ergriffen hatte, deren beiderseitige Kinder, den Grafen Heinrich von Henneberg und die Markgräfin Jutta mit einander zu verloben. Die Vermählung ist nachher gefeiert worden. Allein beide waren mit einander verwandt, und ohne Dispensation war diese Ehe keine gesetzmäßige. Um diese Dispensation zu erhalten, wandte sich die Herzogin Anna von Breslau, Markgraf Johanns Mutter, an ihre Schwester Catharina, Herzogin von Calabrien, und diese gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl Karl Herzog von Kalabrien an den Papst. Graf Berthold der Vater aber verwandelte am 1. Februar 1319 die Kapelle des heil. Jakob zu Schmalkalden in eine Collegiatkirche mit 12 weltlichen Canonikern zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und der Heiligen Egidius und Erhardt, versah sie mit reichen Einkünften, wie er und sein Erstgeborener, Graf Heinrich, sie gelobt hatten, und thut dies mit seiner und dessen Gemahlin Jutta, Tochter des erlauchten Markgrafen Hermanns von Brandenburg Einwilligung¹⁾. In der That stellte der Papst Johann die Dispensation am 15. April 1319 aus, und führt als entschuldigenden Grund an, daß die Ehe gestiftet und eingegangen sei, um schwere zwischen ihren Eltern entstandene Zwietracht und Kriege zu stillen²⁾.

Am 9. Februar befand sich Waldemar wieder in seinem Waldschlosse Werbellin. Er verließ der Stadt Eberswalde den See Lichterfelde bis zur Mordbrücke, doch behalten die Einwohner (cives) von Lichterfelde die Weiderechtigkeit³⁾.

Ferner verließ Waldemar dem Johann von Hagen am 26. Februar das Dorf Radun mit 66 Hufen, wie es die von Wedel besessen hatten, und 31 Hufen im Dorfe Crangin in der Neumark⁴⁾. Alles dies geschah, um Geld zu gewinnen, das sehr gefehlt haben muß.

Markgraf Waldemar hatte sich wieder mit den von Alvensleben veruneinigt, ohne daß sich ermitteln läßt, warum. Sie hatten sich von ihm zurückgezogen, und es drohete zum Kriege zu kommen, obgleich noch wegen eines Vergleichs unterhandelt wurde. Auch der Erzbischof Burchard von Magdeburg war mit den Alvensleben zerfallen. Markgraf Waldemar reisete deshalb nach

1) Schöppach Henneb. Urk. B. 71. Riedel Cod. II. I. 429.

2) Schöppach a. a. D. 74. Riedel a. a. D. 431.

3) v. d. Hagen Eberswalde 245.

4) Ungebrachte Urkunde.

Magdeburg, und überredete den Erzbischof sehr leicht zu einem Bündnisse, das daselbst am 18. März abgeschlossen wurde. Beide verbinden sich von dem nächsten Zwölften an auf drei Jahre, und auf Alle die da leben, ausgenommen das Römische Reich und den Markgrafen Friedrich von Meissen, mit welchem Waldemar hiernach zu urtheilen, gut stand. Kann einer von ihnen dem andern nicht zu Rechte behülflich sein, so soll er ihn binnen einem Monate mit der Hand helfen. Sie vereinigen sich auch dahin, daß sie zu nächstem Walpurgis beide die von Alvensleben angreifen wollen, und zwar jeder mit 300 Streitrossen auf gemeinschaftliche Kosten und Gewinn, in folgender Art. Werden Besten gewonnen, die von dem Erzbischofe zu Lehn gehen, oder dem Stifte gehörten, so behält sie der Erzbischof, ausgenommen die Schlösser zu Alvensleben. Werden aber Besten gewonnen, welche der Erzbischof dem Markgrafen Waldemar geliehen, die ihm versetzt, oder des Bischofs Eigen wären, so soll sie Waldemar erhalten, eben so alle Güter, welche jenseit der Ohre liegen und genommen werden. Anderes wird zu gleichen Theilen getheilt, die Gefangenen nach der Manneszahl. Kommt bis zu Walpurgis eine Sühne, zu Stande, so will sich der Erzbischof am Rechte gegen die von Alvensleben genügen lassen. Bricht der Krieg aus, und müßte der Erzbischof Kosten aufwenden, und es käme dann zur Sühne so soll Markgraf Waldemar darüber entscheiden, der das Stift wohl vertreten wird. Die früheren Briefe werden durch den gegenwärtigen nicht aufgehoben¹⁾. — Wir entnehmen aus der Urkunde, daß das, worüber der Erzbischof mit den Alvensleben stritt, von der Art war, daß es rechtlich entschieden werden konnte, denn war das nach der Sühne möglich, so mußte es das auch vor derselben sein. Somit rüstete er sich nur auf Waldemars Verlangen zum Kriege.

Von Magdeburg war Markgraf Waldemar nach dem Lande über der Oder gegangen. Hier verließ er am 30. März zu Grünberg, einem Dorfe in der Nähe von Morin, dem Bürger Fritze von Stenwiß zu Neu-Landsberg 2 Winspel Getreide in der Spizmühle, wofür dieser 16 Mark Brandenb. Silbers bezahlte²⁾.

1) Höfer Urkunden 130. Diese Urkunde kannte Wohlbrück nicht, und deshalb glaubte er, der Magdeburgische Chronikant beim Mehdom sei über das Verhältniß genauer unterrichtet gewesen, als der Brandenburgische beim Pulkawa. Die Urkunde zeigt das Gegentheil. Wohlbrück Alvensleben I. 165. Riedel Cod. II. I. 430.

2) Gerken Cod. V. 177.

Am 13. April verkaufte Markgraf Waldemar zu Berlin dem Hause zum Heiligen Geiste, „welches innerhalb der Mauern der Stadt Berlin lag,“ das Dorf Heinrichsdorf (jetzt Heinersdorf) mit allen Rechten und Nutzungen, und setzte den Priester und Vorsteher des Hauses, Arnold, in dessen Besitz. Das Hospital zahlte dem Markgrafen dafür 150 Mark Brandenb. Silbers. Droisefe war jetzt Truchseß¹⁾.

Den 19. April befand sich bei dem Markgrafen Waldemar zu Tangermünde eine sehr angesehene Versammlung, nämlich der Bischof Johann von Brandenburg und dessen Propst Johann nebst dem ganzen Kapitel, der Bischof Heinrich von Havelberg, und der Bischof Wedego von Meissen, nebst vielen anderen vornehmen Geistlichen. Es müssen in dieser Versammlung wichtige Dinge verhandelt worden sein, wahrscheinlich solche geistliche Angelegenheiten, bei denen der Landesherr concurrirte. Allein wir kennen von diesen fast nichts.

Wir wissen nur, daß Waldemar damit umging, die Propstei zu Berlin mit der ersten Pfarrstelle zu Berlin und Kölln zu vereinigen, so daß künftig jedesmal der erste Pfarrer von Berlin und Kölln zugleich Propst des Berlinischen Sprengels sein würde. Waldemar schlug dazu den Eberhard, Propst von Stolpe (an der Oder), den geliebtesten seiner Hofkapellane vor, der ihn, wie wir gesehen haben, seit dem Jahre 1310 fast überall begleitete, und namentlich in den letzten Jahren wenig von seiner Seite gekommen; den er im Jahre 1317, wo er zu Wollmirstädt Zeuge war, unter den Zeugen selber als seinen vielgeliebten Prothonotarius (Domino Everhardo nostro prothonotario perdilecto) bezeichnen ließ²⁾, was bei der Aufführung von Zeugen sehr ungewöhnlich war, und sonst bei keinem einzigen von Waldemars Kaplanen und Notarien vorkommt.

Markgraf Waldemar erließ darauf am 19. April eine Urkunde, in welcher er bekannt macht, daß der ehrwürdige Vater Johann, Bischof der Kirche zu Brandenburg mit Einwilligung seines Kapitels auf sein fleißiges Bitten die Propstei Berlin mit den Parochialkirchen zu Berlin und Kölln gesetzmäßig vereinigt habe, so daß sie künftig für ein ungetheiltes Beneficium gehalten werden sollen. Zum Zeugniß dessen haben der Bischof Johann von Brandenburg, der Propst Johann und sein Kapitel ihre Sie-

1) Rüster Alt und Neu Berlin II. 662. 663.

2) Beckmann Mark V. I. 10. 117. — s. oben S. 241.

gel anhängen lassen. Zeugen sind die ehrwürdigen Väter Witigo Bischof von Meissen, Heinrich, confirmirter Bischof von Havelberg, Graf Günther von Kevernberg, Konrad von Kestern, Droisecke, Johann von Blankenburg, beide Truchseß, Redekin, Marschall, Borchard von Bartensleben, Heinrich von Schenkendorf, Ritter, Eberhardt, Propst von Berlin, Seger, Propst von Stendal, Wolther, Propst von Basewalk, Nikolaus, Propst von Bernau, Hermann von Lüchow, Kapellane. Der Bischof Johann von Brandenburg fügte der Urkunde noch eine ausdrückliche Bestätigung bei, in welcher er zugleich die Stadt Kölln in Bezug auf jede geistliche Jurisdiction für ewige Zeiten (*sempiterno tempore*) unterwarf. Dasselbe that auch der Propst Johann von Brandenburg¹⁾. — Wir sehen, daß Eberhard am 13. April noch Propst von Stolpe war, am 19. April aber schon als Propst von Berlin bezeichnet wird. In seiner Stellung zum Markgrafen wurde dadurch nichts geändert, denn er blieb Protonotar und Hofkapellan. Ohne Zweifel aber waren seine Einkünfte durch die Uebnahme dieser Propstei verbessert worden. — Daß übrigens die Dechanten mit den Propsten gleich standen, ergiebt sich aus Folgendem. — Heinrich war vom 21. Sept. 1296 bis 11. April 1311 stets als Propst von Gransee aufgeführt. Er wurde nun Dechant zu Stendal, und erscheint als solcher vom 25. Juni 1314 bis 26. Dezember 1317. Vom 19. April 1318 an wird er als vormaliger Dechant von Stendal aufgeführt. Seger war Propst des Stiftes zu Stendal, heißt aber in den Urkunden auch so.

Wir finden den Markgrafen Waldemar auch noch am 4. Mai in Tangermünde. Er ertheilte hier den Bürgern von Stendal eine Gerechtfame, daß, wenn die gewöhnlichen Gerichtstage durch Ferien und Festtage unterbrochen oder verhindert würden, sie jene verlegen könnten²⁾. An demselben Tage verließ er der Stadt Stendal das Dorf Neuwinkel mit allem Zubehör. Dafür zahlten die Bürger ihm und der Herzogin Anna von Breslau 80 Mark Brandenburgischen Silbers³⁾. Zwei Tage später, am 6. Mai sagte sich zu Arneburg auch die Herzogin Anna von Breslau von dem Dorfe Neuwinkel los, welches Stendal von dem Ritter Albert Balyn erkaufte hatte⁴⁾.

Am 14. Mai verkaufte Waldemar an das Stift zu Bran-

1) Hübner Beiträge II. 16. Unvollständig in v. Raumer's Cod. I. 16.

2) Lenz Urkunden 206. Becmannus enucleat. 110.

3) Lenz Urkunden 207. Becmannus enucleat. 110.

4) Lenz Urkunden 207. Becmannus enucleat. 79.

denburg eine Wiese und eine Insel in der Havel nebst einem See für 130 Mark Silbers¹⁾.

Waldemar bestätigte am 25. Mai zu Neu-Angermünde die Stiftung eines Altars in der Marienkirche zu Prenzlau, welche einige dortige Bürger bewirkt hatten²⁾.

Am Pfingsttage den 27. Mai befand sich Waldemar zu Eberswalde. Er verkaufte hier seinem getreuen Manne, dem Ritter Nikolaus Dlassen, früher Truchseß zu Dänemark und dessen Erben, so wie dem Ritter Wedego von Wedel und seinen Erben, für 11000 Mark Brandenburgischen Silbers und Gewichts, die sie baar zahlten, Haus und Stadt Schievelbein mit Leuten, Gütern, Gerichten und allem Zubehör, allen Abgaben und Lehnen. Sie erhalten Erlaubniß, Besten darin anzulegen, wo sie wollen, auch Haus und Stadt Schievelbein mit Mauern, Holz und Gräben zu befestigen, so gut sie können. Auch ist es ihnen gestattet, das Land zu verkaufen, an wen sie wollen, und Waldemar wird den Käufer unentgeltlich belehnen³⁾.

Wir entnehmen hieraus, daß sich Niels Dlavsen, dessen sich Waldemar gegen seinen Herrn den König Erich von Dänemark noch im Frühling dieses Jahres angenommen hatte, in der Mark festhaft machte, und Waldemar benutzte die Gelegenheit, Geld zu erwerben, denn trotz der vielen Verkäufe dieses Jahres scheint es daran sehr gefehlt zu haben. Die sehr ansehnliche Zahl vornehmer Personen, welche wir in Eberswalde um ihn versammelt finden, läßt schon vermuthen, daß es wieder auf irgend einen glänzenden Zug abgesehen war. In der That brach Waldemar sofort nach Wismar mit seinem Gefolge auf. Hier hatte Heinrich der Löwe allen wieder ausgesöhnten Herrn eine große Feierlichkeit veranstaltet, welche auch König Erich von Dänemark mit vielen anderen Fürsten und Herrn besuchten, wie die Herzoge Erich und Johann von Sachsen-Lauenburg, der Fürst Johann von Werle, die Grafen Gerhard und Johann von Holstein u. Es gab wieder große Turniere und Ritterspiele nebst Festlichkeiten mancherlei Art. Die geschlossenen Bündnisse wurden hier erneuert und befestigt, und einige Wochen in Freude, Lust und Glanz verlebte⁴⁾.

1) Verken Stiftshistorie 144.

2) See Prenzlau I. 169.

3) v. Raumer Cod. I. 30.

4) Frank Mellenburg VI. 27. Detmars Chronik bei Grautoff I. 210. G. v. Kirchberg ap. Westphalen 160.

Den 28. Mai war Waldemar wieder in Spandau, und ver-
lieh der Kalandsbrüderschaft zu Spandau und auf der Heide zwei
Pfund Brandenburg. Geldes jährlicher Einkünfte in den Wassern
von Potsdam, und zwei Pfund im dortigen Riez als Eigenthum.
Bei ihm befanden sich: der Bischof Heinrich von Havelberg, der
Graf Günther von Kevernberg, Droyseco, der Vogt und Ritter
Matthias von Bredow, die Pröpste Eberhardt zu Berlin, und
Nikolaus zu Bernau, so wie Hermann von Lüchow, alle drei
Hofkapellane¹⁾.

Am 18. Juni befand sich Waldemar in Tangermünde, und
verkaufte der Stadt Rathenow den Hof Rodenwalde mit allem
Zubehör²⁾.

Waldemar blieb zu Tangermünde, und scheint hier seine Rük-
stungen gegen die von Alvensleben betrieben zu haben. Am 26.
Juni bestätigte der Markgraf eine Schenkung, welche zwei Ein-
wohner von Stendal dem Hause „der aussägigen von Gott ver-
stossenen Leute außerhalb der Mauern vor Stendal“ machten³⁾.
Droisefcke von Kröchern war jetzt Hoffchenk geworden.

Am 29. Juni bestätigte er daselbst eine Schenkung des Prie-
sters Wefendorf an den Dom zu Stendal, und verzichtete auf
alle seine Rechte an derselben, versprach auch, daß seine Erben,
„wenn ihm Gott künftig dergleichen geben würde“,
die Schenkung bestätigen sollten⁴⁾.

Markgraf Waldemar hatte die ihm vertragsmäßig zugefalle-
nen Lüchowschen Allodial-Besitzungen denen von Alvensleben
pfandweise eingegeben. Ob dieses gegen eine baare erst jetzt ge-
zahlte Geldsumme, ob es wegen etwaniger älteren Forderungen der
Familie, und vielleicht gegen Abtretung einer anderen Pfandschaft,
oder unter was sonst für Umständen geschah, ist völlig unbekannt.
Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß die von Alvensleben sich
bemüheten, ihren Pfandbesitz von Lüchow in einen Lehnbesitz zu
verwandeln, und daß der Markgraf selbst eine Zeitlang nicht ab-
geneigt gewesen sei, ihren Wunsch zu erfüllen, daß aber die Ein-
gesessenen des Landes Lüchow, zu denen viele rittermäßige Fa-
milien gehörten, sich dagegen sträubten, von einer ebenfalls bloß
rittermäßigen, nicht zum hohen Adel gehörenden Familie ab-

1) Urkunden-Anhang No. XXX.

2) de Ludewig Rel. IX. 519. Küster Berlin I. 428. Wagner-Rathenow, 3.

3) Lenz Urkunden 209. Bekmann Mark V. 1. 2. 135. Beemannus enucleat. 110.

4) Lenz Urkunden 210. Gerfen Fragm. I. 60. Bekmann Mark V. 1. 2. 24.

hängig gemacht zu werden. Denn am 29. Juni 1319 erklärte sich der Markgraf in einer zu Tangermünde ausgestellten Urkunde gegen die Mannen und Bürger in Lüchow, daß er Lüchow, Haus und Stadt, Gut, Leute und Land, als es die von Alvensleben gehabt, leihen solle zu rechtem Mannlehen dem Edlen Manne, Grafen Günther von Kevernberg und seinen rechten Erben, und anders Niemanden. Schon in den ersten Tagen des Juli wurde er wirklich zu Gartow, drei Meilen östlich von Lüchow mit der Grafschaft Lüchow, dem Schlosse und der Stadt, den dazu gehörigen Vasallen und Gütern, mit geistlichen und weltlichen Lehen, wie solches alles der Markgraf denen von Alvensleben vorher verpfändet hatte, feierlich zu Herrenrechte beliehen. Der Lehnbrief aber wurde erst am 21. Juli ausgefertigt, doch nannte sich der Graf Günther schon am 9. Juli Graf von Kevernberg und Lüchow, bestätigte Vasallen und Bürgern des Landes ihre Rechte, und vereignete der Stadt Lüchow das Dorf Diekstädt¹⁾. Einen bedeutenden Einfluß übte auf Waldemars Entschluß ohne Zweifel seine Feindschaft gegen die von Alvensleben.

Auch am 11. Juli war Waldemar noch zu Tangermünde. In seinem letzten Kriege mit Mecklenburg hatte der dem Kloster Amelungsborn im Hildesheimischen gehörige Hof Drans auf der Mecklenburgischen Grenze mit seiner Umgegend sehr viel gelitten. Waldemar, der sich eben zum Kriege rüstete, hielt dafür, daß jetzt die rechte Zeit gekommen sei, das Kloster durch eine angemessene Entschädigung zu begütigen, und den Himmel zu versöhnen. Mit Bewilligung der Herzogin Anna von Breslau, und Genehmigung seiner Rätthe, schenkte er daher dem Kloster Amelungsborn aus seinen Gütern, welche er vom Reiche hatte, den Hof Mulosen in der Altmark mit den dazu gehörigen Dörfern Mulosen, Wangewer, Durich, Bölnitz, Niendorp, Holzhausen, Neuenkirchen, das mittlere Dorf Falkenberge, Buden, Berchlippe, Drüsedow, Bomegin, Ratsleben, Borheide, Goldisdorf, Gleibe, Höve, Striesow und Wendisch Wangewer, mit allen Rechten, Einkünften, Lehnen, Gerichten, Patronaten, Zöllen, Wäldern, namentlich dem Gharive, Bustritze, Durich, und sonstigem Zubehör. Diejenigen, welche bisher zu dem Hofe Mulosen gehörige Lehne inne hatten, haben dieselben künftig vom Abte in Amelungsborn zu empfangen. Für

1) Gerken Verm. Abhandl. III. 272. 273. Biedel Cod. II. I. 432. 433.

alles dies hat jedoch das Kloster Amelungsborn dem Markgrafen noch 150 Mark Brandeb. Silbers herauszuzahlen, und für gewisse Hufen in den vorgenannten Dörfern ihm und der Herzogin Anna, 400 Mark. Die Benutzung vorgedachter Güter hatten die Gebrüder Nikolaus, Konrad und Dietrich von Quigow von dem Markgrafen zu Lehn, der Abt und das Kloster von Amelungsborn aber haben den Nutzen von ihnen für 1000 Mark Brandeb. Silbers erkaufte, Markgraf Waldemar leistet darauf Verzicht, der Abt aber belehnt mit den vorgedachten Gütern den Ritter Mathias von Jagow¹⁾. — Diese Urkunde zeigt, wie ungegründet Leuthingers Vorgeben ist, Muloſen sei ein ehemaliges Tempelherrngut gewesen, und auf unrechtmäßige Weise in die Hände der von Jagow gekommen.

Unterdeſſen hatte Markgraf Waldemar ſeine Mannen mit denen des Erzbischofs Burchard von Magdeburg vereinigt, und war mit ihnen gegen die von Alvensleben vor das Schloß Erleben gerückt, das nun belagert wurde. Am 17. Juli verſchrieb Waldemar „im Lager vor Erleben“ der Gemahlin des Grafen Günther von Kevernberg, Mechthildis, einer gebornen Gräfin von Reinstein oder Regenſtein, das Schloß und die Stadt Lüchow mit allem Zubehör für den Fall, daß ſie ihren Gemahl überleben möchte, zum Leibgedinge²⁾, und am 21. Juli ließ er im Lager den oben erwähnten Lehnbrief über Lüchow für den Grafen Günther ausfertigen³⁾. Anweſend waren im Lager: der Erzbischof Burchard von Magdeburg, der Herzog Otto von Braunschweig, der Biſchof Heinrich von Havelberg, die Grafen Otto von Balckenſtein, Buſſo von Mansfeld, Harduin von Hadmersleben, der Truchſeß Droifecke und viele andere.

Es kam indeſſen zu einer Sühne zwiſchen dem Erzbischof und denen von Alvensleben, und da für dieſen Fall der Erzbischof ſich am Rechte genügen laſſen wollte, ſo war Waldemar nach dem Inhalte des am 18. März abgeſchloſſenen Bündniſſes, Schiedsrichter, was ſich die von Alvensleben ohne Zweifel gefallen ließen, weil ſonſt der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre. Markgraf Waldemars Rolle war dabei nicht die eines bloßen Vermittlers, wie ſie eine alte Chronik dargeſtellt

1) Beſmann Mark V. 1. 5. 52. Oelrichs de Bodding 8. Vergl. v. Ledebur Archiv VIII. 329. Riedel Cod. II. 1. 433.

2) Wohlbrück Alvensleben I. 175. 176. f. Riedel Cod. II. 1. 436.

3) A. a. D. — Gerken Vermiſchte Abhandl. III. 219. I. 153.

hat¹⁾, sondern mehr eines Dictators. Mittelst dieses Vergleiches mußten ihm die von Alvensleben die Pfandschaft des Landes Lüchow herausgeben²⁾, und wie es scheint, ohne irgend eine Entschädigung. Die übrigen Bedingungen des Vergleichs sind nicht bekannt, der Krieg aber war damit beendigt. Am 4. August traten Friedrich und Gebhard von Alvensleben dem Kloster vor Scheeningen die auf elf Jahre für 150 Mark Silbers erkauften Zehnten zu Söllingen gegen Zurückzahlung von 80 Mark wieder ab³⁾.

Herzog Otto von Stettin hatte seinen Vasallen und Städten manche ihrer Vorrechte rauben wollen, hatte viele Festen im Lande erbaut, und gerieth mit jenen darüber in so große Streitigkeiten, daß er endlich sich im Lande nicht mehr sicher glaubte, und mit seinem Sohne Barnim flüchtete. Er nahm seine Zuflucht zu dem mit ihm eng verbundenen Markgrafen Waldemar, und ersuchte diesen um Hülfe gegen seine Unterthanen. Diese aber warfen sich dem Herzoge Wartislav von Wolgast in die Arme, und schlossen mit ihm zu Stormerswerder, einer Insel im Haff, am 18. Juni 1319 einen Vertrag, daß eben so, wie sie ihn gegen alle Fürsten und Andere, welche ihm Unrecht zufügen würden, innerhalb der Peene, Swine, Nege, Warthe und Oder den kräftigsten Beistand leisten wollten, er ihnen gegen einige in der Urkunde genannte Edelleute und deren Gehülfsen, — sämmtlich solche, welche dem Herzoge Otto treu geblieben waren, — beistehen sollte, und wenn in des Herzogs Otto Ländern eine ihnen nicht gelegene Feste erbaut würde, so sollte er ihnen helfen, damit sie abgebrochen würde. Wegen der dringenden Noth, in welcher sich das Land befand, nahmen sie den Herzog Wartislav zum Beschützer ihres Landes, und zum Vormunde des jungen Barnim an, bis Herzog Otto ins Land zurückkehren, und einem jeden seiner Vasallen und einer jeden Stadt Gerechtigkeit würde widerfahren lassen. Die Kosten, welche in diesem Falle ein Krieg dem Herzoge Wartislav verursachen würde, sollten der Herzog Otto und sein Sohn Barnim bezahlen. Würden diese sie verweigern, so sollte Wartislav den Vasallen und Städten beistehen, damit alle Einwohner des Landes, geistliche und weltliche, ihnen diese Kosten ersetzen. Eben diesen Beistand erwarteten sie auch von Wartislav, wenn

1) Chron. Magdeb. ap. Meybom. Script rer. German. II. 337.

2) A. a. D. heißt die Pfandschaft zwar terra Lusatia, indessen hat schon Wohlbrück a. a. D. gezeigt, daß dies ein Schreibfehler ist, und terra Luchowe gelesen werden muß.

3) Wohlbrück Alvensleben I. 168.

sich der Herzog Otto nach seiner Rückkehr an einem Vasallen oder Bürger rächen sollte. Sie versprachen, mit dem Herzoge Otto und seinem Sohne Barnim ohne den Herzog Wartislaw keinen Vergleich zu schließen, so wie dieser dagegen auch ohne sie sich mit Otto nicht vergleichen sollte. Für diese Vormundschaft und Bemühungen gestanden sie ihm, so lange die Vormundschaft dauern würde, von jeder Hufe jährlich 6 Schillinge zu, das heißt also, die landesherrlichen Einkünfte¹⁾. An eben dem Orte und Tage schloß auch die Stadt Greiffenhagen mit dem Herzoge Wartislaw ein ähnliches Bündniß gegen dieselben Edelleute und ihre Gehülfen²⁾. Die Stände des Herzogs Wartislaw garantirten dieses Bündniß, und von den Rückbürgschafts-Urkunden sind noch zwei, welche er der Stadt Anklam am 29. Juni 1319³⁾ und der Stadt Greifswalde an demselben Tage⁴⁾ ertheilte, übrig. Einen Schritt dieser Art konnten nach dem damaligen Staatsrechte Land und Städte thun, wenn ihr Landesherr sie verunrechten wollte, und sie gefährdeten dadurch nicht ihre Ehre, nur durften sie sich nicht gegen ihn verbinden. Deswegen schlossen sie das Bündniß gegen seine Helfer, denn das war ihnen nicht verboten.

Markgraf Waldemar ließ nun eine Heeresabtheilung aufbrechen, und dem Herzoge Otto zur Hülfe nach Garz rücken. Diese Stadt hatte bis zum Jahre 1316 des Herzogs Otto Mutter Mechthildis als Leibgedinge besessen, und mit vielen Vorrechten ausgestattet. Waldemar scheint unmittelbar von Erxleben nach Pommern aufgebrochen zu sein, und hat vielleicht sein ganzes dort nun nicht mehr nöthiges Belagerungsheer dahin geführt. Garz wurde belagert, Herzog Otto war dabei mit thätig, und Waldemar leitete selber die Arbeiten; allein ehe die Stadt noch genommen wurde, kam am 2. August eine Ausöhnung zu Stande. Herzog Otto und Markgraf Waldemar versprachen, die umher angelegten Häuser und Schlösser wieder abzubrechen, und die Stadt bei allen ihren Freiheiten zu lassen; dagegen versprach die Stadt eine Entschädigung von 3000 Mark für die Kriegskosten, und dem Herzoge Otto jährlich 40 Mark (an Orbede?) zu entrichten⁵⁾. Herzog Wartislaw war bei diesem Vergleiche zugegen,

1) Sell Pommern II. 5.

2) Stavenhagen Anklam. 470.

3) A. a. D. 351.

4) Dahnert Pommersche Bibliothek IV. 96. Am Schluß muß statt der Worte: Fratrum scilicet gelesen werden: Feria sexta.

5) Dreger-Delrichs Urf. Verz. 53. Riodel Cod. II. I. 437.

und genehmigte ihn. Damit war die Einleitung zu einer allgemeinen Ausöhnung getroffen, die bald nach diesem Vergleiche statt gefunden haben muß.

Waldemar war am 6. August zu Schwedt, ohne Zweifel auf der Rückreise in sein Land. Er ertheilte hier der Stadt Landsberg an der Warthe das Eigenthum des Dorfes Glinick mit allem Zubehör¹⁾.

Waldemar ging von Schwedt nach der Neumark, und verkaufte dem Frijo von Stenewitz zu Landsberg zwei Wispel Roggen jährlicher Hebung aus der Spismühle für 16 Mark Brandenburg. Silbers²⁾. — Hier brachte er ferner am 10. August mit den Herzogen Heinrich und Primislaus von Schlesien und Glogau einen Vergleich zu Stande, nach welchem die Herzoge an Waldemar abtreten: Haus und Stadt Züllichau, die Stadt Schwiebus mit Zubehör, Haus und Stadt Lubynow (Libenau), wie es Henz von Wiesenburg inne hat, und das Haus zu Wytin, wie es der Ritter Tame von Sydlitz inne hat. Markgraf Waldemar tritt dagegen an die Herzoge ab: das Land Sagan mit allem Zubehör, und verspricht ihnen auf den Fall seines Todes, daß ihnen dann auch Haus und Stadt Crossen, Meseritz mit der Burgwehre, so wie alle die von ihnen für den Sagan eingetauschten vorgenannten Lande und Besten wieder heim fallen sollen, zu welchem Ende Alle den Herzogen die Eventualhuldigung leisten müssen. Nach seinem Tode soll das Alles der Herzoge rechtes Gut sein. Es werden auch die Grenzen näher angegeben; die Grenze zwischen Sagan und Görlitz soll jedoch noch genauer durch Ritter Dietrich von Sydlitz und Ritter Wolfram von Panewitz, so wie von markgräflicher Seite durch Ritter Christian von Gerhardsdorf und Ritter Meinhard von der Lüben ermittelt werden³⁾.

1) Gerken Cod. V. 175. Gerken's Zweifel gegen das Datum der Urkunde sind ungegründet, denn der Tag Festsissimi und Agaveti fällt auf den 6. August, Sixti gleichfalls.

2) Dreger-Deltrich's Urk. Verzeichn. 53.

3) Riedel Cod. II. 1. 437. Gerken Cod. I. 276. Die wenigen Bemerkungen, welche Gerken dieser wichtigen Urkunde beigegeben hat, sind vollkommen hinreichend, um zu einer ganz falschen Deutung derselben zu verleiten. Leider macht sich bei ihm, wie bei so vielen anderen historischen Untersuchungen der Mangel ausreichender geographischer Kenntnisse sehr fühlbar. Die Herzoge sagen: sie lassen alle Lande, Besten und Scheidungen dem Markgrafen zuerst oberwärts zu Kopanitz (heut Köpnitz, östlich einige Meilen von Züllichau) und wo die unterste Brücke bis gegen Glogau (dies Dorf ist nicht mehr vorhanden), mit dem Werder, da die Buben darauf liegen (der See zwischen Köpnitz und Köbnitz mit einem Werder), und fort von Kopanitz (das Dorf Köbnitz), den Ober, (die Odra, nicht wie Gerken meint, das Ufer) nieder bis an Brandazendorf (heut Brandorf), und dasselbe Haus mit

In wie fern dies Geschäft für Waldemar vortheilhaft war oder nicht, läßt sich jetzt schwer beurtheilen. Er war im Pfandbesitze der Lande Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau. Jetzt gab er das Land Sagan den Schlesiſchen Herzogen heraus, ohne daß diese die Verpfändungssumme zurückzahlten, und ohne eine andere Entschädigung, als daß diese ihm die Lande Crossen, Schwiebus und Züllichau bis zur Odra und Oder hin, so lange lehnweise überließen, als er leben würde. Nach seinem Tode aber sollten sie an die Schlesiſchen Herzoge zurückfallen. Jedenfalls gehörte dieser Vertrag zu den gewagten Geschäften, und konnte dem Markgrafen nur Nutzen bringen, wenn er lange lebte, war aber ein reiner Verlust, wenn er in Kurzem starb. Man muß daher annehmen, entweder, daß Waldemar noch weit entfernt war, sein Ende für nahe zu halten, oder daß es ihm eben darauf ankam, eine feste Hoffnung auf ein langes Leben recht auffallend darzulegen und auszusprechen. Für seine damalige Stimmung ist dieser Vertrag jedenfalls sehr bezeichnend, das Auffallende und Seltsame desselben wird aber dadurch noch nicht genügend erklärt. Eins ergibt sich aus der Urkunde mit Gewißheit, nämlich daß Waldemar die Hoffnung, Erben zu erhalten, gänzlich aufgegeben hatte, denn sonst hätte er bei dem Abschlusse des Geschäfts, wie es jederzeit geschah, an diese gedacht, und nicht bloß für seine Lebenszeit abgeschlossen. Und doch hatte er noch am 29. Juni, also vor etwa 6 Wochen, von Erben gesprochen, die ihm Gott geben könnte. Was seine Hoffnung so gänzlich zerstört hatte, liegt im Dunkel.

Die Gemahlin des Markgrafen Heinrich von Brandenburg zu Sangerhausen, Agnes, stellte am 14. August zu Sangerhausen

dem Dorfe, mit allen seinen Grenzen, die von Alters dazu gelegt sind, das Alles soll bei dem Markgrafen bleiben. Ferner von Brandazendorf bis zu Bentzin (jetzt Bentschen) also, daß Bentzin Haus und Stadt und was dazu gehört, bei dem Markgrafen bleiben. Ferner von Bentzin den Ober (die Odra) nieder, wie der Fluß wendet, bis an die Burgwehre zu Meseritz (jetzt Meseritz), als es des Markgrafen Eltern zuvor gehabt haben, und da wird inne begriffen Dorstetel, (jetzt Tirschstiegel) und Rybiac (jetzt Rybojabel), und was dazu gehört zu beiden Seiten des Oders (der Odra) das soll auch bei dem Markgrafen bleiben. Aber vorbei von Kopanitz den faulen Ober nieder bis in die Oder (der Fluß ergoß sich damals durch die tiefe Niederung bei Unruhstadt, und ist später abgeleitet), das soll die Grenze sein zwischen ihnen beiderseits. Ferner von der Stadt, da der faule Ober fällt in die Oder (bei Trebschen) nieder bis in die Landescheide zu Drozen (soll offenbar Crozen (Crossen) heißen), das soll unsere Landescheide beiderseits sein. — Hierdurch werden dann ganz natürlich Zülchow (Züllichau), Swiebozin (Schwiebus), Lubnow (Liebenau, nicht wie Gerken meint, Lubben in der Nieder Lausitz), und Haus Wytin, das nicht mehr existirt, abgetreten. — Auf welche Weise Sagan und Crossen 1276 und 1301 an Brandenburg gekommen sind, haben wir, so weit es bekannt ist, oben angegeben, und Schwiebus und Züllichau wurden wohl gleichzeitig verpfändet, denn Waldemars Eltern hatten diese Lande schon besessen. Vergl. d. Urf. vom 20. Aug. 1318.

eine Urkunde für die Kirche zu Helmsthal aus, und nennt sich darin Wittwe (relict) des Markgrafen Heinrichs¹⁾. Somit fällt das Ableben dieses Markgrafen zwischen den 10. Juli 1317 und den 14. August 1319.

Wir haben oben erzählt, daß die Markgrafen Otto und Hermann am 1. April 1298 Schloß und Stadt Lenzen mit dem dazu gehörigen Lande, und mit dem Rechte des Eigenthums und der Herrschaft darüber der Kirche von Havelberg übertrugen, mit dem Vorbehalt, daß besagte Markgrafen und ihre wahren und legitimen Erben in männlicher Linie, so lange sie leben besagtes Schloß, Stadt und Land besitzen sollen. Sterben beide Markgrafen ohne männliche Erben, so geht der Besitz auf ihre Töchter über, doch nicht auf deren Erben. Beim Abgange Aller fällt Schloß, Stadt und Land an die Kirche von Havelberg. Demgemäß befand sich auch Waldemar noch im Besitze von Lenzen. Nun aber finden wir ihn zwei Tage nach jenem Vertrage mit den Schlesiſchen Herzogen am 12. August zu Verwalde. Hier stellte er eine Urkunde aus, daß er nach gehöriger Ueberlegung und mit Rath der nachbenannten Zeugen der Kirche von Havelberg überlasse (derelinquimus) Schloß und Stadt Lenzen mit allem Lande, Vassallen, Rechten und Zubehör. Er verzichtet auf alle seine ihm daran zustehenden Rechte, an aller Herrschaft sowohl die des Besitzes als des Eigenthums, wie es auch Namen haben möge innerhalb seiner alten und gesetzlichen Grenzen. Die dazu besonders erbetenen Zeugen sind: Graf Günther von Kevernberg, Droisefte Truchseß, Hedeko Marschall, Heinrich von Kröchern Ritter, Eberhard Propst von Berlin, Walthar Propst zu Basewalk, Hermann von Lüchow, seine Kapellane. Nachträglich wird noch vermerkt, daß es mit seinem rechten Wissen geschehen sei²⁾.

Diese Urkunde ist keine bloße Bestätigung der früheren, sie ist eine förmliche Cessionurkunde, und Waldemar übergiebt hier der Kirche von Havelberg schon bei seinen Lebzeiten Lenzen, welches dieselbe erst nach seinem Tode der früheren Bestimmung gemäß erhalten sollte, insofern er keine Erben hinterließ. Es läßt sich schwer aus der Urkunde entnehmen, ob Waldemar an seinen nahen Tod glaubte, oder nicht. Hielt er seinen Tod für nahe, so war die Urkunde überflüssig, denn alsdann kam der Bischof

1) Wilkii Ticemannus Anh. 223. Schöttgen et Kreysig Diplom. II. 420. Riedel Cod. II. 439.

2) v. Raumer I. 6. Riedel Cod. II. 459.

von Havelberg der früheren Festsetzung gemäß, ohnehin in den Besitz. Vielleicht aber lag dem Bischofe an einer ausdrücklichen Gession, um sich gegen jede mögliche Anfechtung sicher zu stellen, und dann wird Waldemar zu dieser sich um so leichter entschlossen haben, je näher er seinen Tod hielt. Aus der Urkunde läßt sich daher eben so wohl die Todesahnung als das Gegentheil folgern; aber mit Gewißheit ergiebt sich abermals daraus, daß er auf keine Erben mehr rechnete.

An demselben Tage stellte Waldemar zu Berwalde eine zweite Urkunde aus, durch welche er einen lange fortgesetzten Streit zwischen ihm und dem Stifte Havelberg wegen der Grenzen des Landes Bëllin beendet, indem er die Grenzen so anerkennt, wie sie in den Briefen des Stifts, von ihm oder seinen Voreltern erlassen, beschrieben gefunden werden. Die Zeugen sind die vorigen, nur ist der Truchseß Johann von Blankenburg noch dabei¹⁾. Wahrscheinlich hatte Waldemar wegen dieses Streits gegen das Stift manches gut zu machen. Deshalb schenkte er an demselben Tage, dem 12. August dem Stifte Havelberg zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil auch noch die Dörfer Polßen (zwischen Mechow und Schmiedeberg nördlich von Angermünde, — damals hießen diese Dörfer Bëlsene, Mechow und Smedeberg) und Hermannsdorf bei Gandenitz (nördlich von Templin. Hermannsdorf ist nicht mehr vorhanden). Die Zeugen sind die vorgenannten. Günther heißt Graf von Kevernberg und Lüchow²⁾. Diese Schenkung ist schwerlich mehr als eine Entschädigung gewesen.

Allein wenn Waldemar sich gütig gegen geistliche Stiftungen erwies, so lag ihm immer daran, sich des Himmels Gnade zu erwerben, und daß es auch hier darauf abgesehen war, ergiebt sich deutlich aus einer Urkunde, welche er am 14. August zu Berwalde ausstellte. Er bekennet, daß er dem Tage des letzten Gerichts so viel er vermag, mit guten Werken zuvor kommen will, ein Eingang, den viele geistliche Schenkungsurkunden haben. Deshalb will er dem Kloster Chorin, in dessen Mauern die Leiber seiner Vorfahren ruhen, und in welchem auch er, wenn er von himmen fährt, begraben sein will, das Eigenthum dreier Dörfer schenken, Golz, Buchholz und Groß Ziethen bei Angermünde, und in Golz soll das Kloster auch das oberste und niederste Gericht zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil für

1) Küster Collect. Opuscul. XVI. 127.

2) Riedel Cod. III. 96. Buchholz V. Anh. 17.

immer ruhig besitzen. Damit seine Nachfolger, weder die legitimen noch die ernannten (successores dativi) diese Schenkung anfechten, welche er als ein aus freier Bewegung geschenktes Almosen betrachtet wissen will, giebt er dem Kloster den besiegelten Schenkungsbrief. Anwesend sind die dazu besonders berufenen Zeugen, der Bischof Heinrich von Havelberg, Graf Günther von Kevernberg, Droisecke, Johann von Blankenburg, Truchsesse, Redeke, Marschall, Wedego von Wedel, Eberhard Propst von Berlin, Walter Propst von Basewalk und Andere¹⁾.

Der Bischof von Havelberg war ohne Zweifel schon am 12. August anwesend wegen der mit Waldemar abzumachenden Geschäfte, wurde aber in jenen Urkunden nicht als Zeuge aufgeführt, weil sie ihn und sein Stift betrafen, und er in eigener Sache nicht Zeuge sein konnte. In dieser Urkunde dachte Waldemar unstreitig an den Tod, denn er trifft sogar eine Anordnung wegen seines Begräbnisses, und er muß seinen Tod für nahe gehalten haben. Es ist die letzte Urkunde, welche wir von ihm besitzen.

Markgraf Waldemar ist gleich darauf gestorben, aber keine Nachricht sagt uns, wo er gestorben ist, noch wann und wie, keine nennt eine Krankheit oder erwähnt nur, daß er krank gewesen sei. Die gleichzeitigen Chroniken sind hier überaus dürftig, und viele sagen bloß, daß er gestorben sei. Da der Gegenstand von Wichtigkeit ist, so müssen wir ihre Nachrichten näher betrachten.

Albert von Strasburg sagt: Waldemar sei 1319 im Monat Juli ohne Kinder gestorben, und öffentlich unter großem Wehklagen begraben²⁾. Er lebte zu entfernt, um genau unterrichtet zu sein.

Das Königshofer Chronicon erzählt, der fromme und friedfertige Markgraf Waldemar von Brandenburg, der an Macht und Reichthum alle seine Vorgänger übertroffen, sei 1319 im September ohne Kinder und Erben gestorben. Ganz Sachsen habe über seinen Tod getrauert³⁾.

Das Chronicon des Bisthums Verden erzählt nur, daß die Güter, welche Markgraf Waldemar von der (Verdenschen) Kirche

1) Gerken Cod. II. 457.

2) Albert. Argent. ap. Urstisii Script. rer. German. II. 121.

3) Chronicon Aulae regiae ap. Freheri Script. rer. Bohem. p. 32.

zu Lehn gehabt, durch dessen Tod offen geworden seien, und daß Otto von Lüneburg damit belehnt worden wäre¹⁾.

Der Geschichtschreiber des Halberst. Bischofs Alberts II. sagt: Waldemar sei nach der gemeinen Meinung der Menschen, oder vielmehr in Wahrheit gestorben und begraben, seine eheliche Gemahlin sei darauf, nachdem sie eine schickliche Trauerzeit abgewartet, zur zweiten Ehe geschritten ic. ²⁾.

Das Stadtwegsche Chronicon erwähnt nur ganz kurz: In diesen Zeiten sei Waldemar gestorben³⁾. Das Elwangensche Chronicon berichtet, Waldemar sei 1324 gestorben, und giebt damit eine ganz unbrauchbare Nachricht⁴⁾.

Der Fortsetzer der Polnischen Chronik des Martin giebt das Jahr richtig an, aber kennt keine näheren Umstände⁵⁾.

Hermann Corner weiß bloß, daß Markgraf Waldemar mit großem Pomp begraben sei, aber kennt nicht einmal den Ort des Begräbnisses⁶⁾. Er hat den Folgenden ausgeschrieben.

Heinrich von Hervord eben so. Für den Namen des Begräbnisortes ist ein leerer Raum gelassen⁷⁾.

Die Chronik des Lesemeisters Detmar weiß nur, daß der Markgraf Waldemar 1319, nachdem er von Wismar nach der Mark gekommen, kurze Zeit darauf gestorben sei⁸⁾. Auch die dänischen Annalen geben das Jahr 1319 an⁹⁾.

Der Verfasser der Magdeburgischen Chronik sagt, daß Waldemar 1319 gestorben, und im Cisterzienser-Kloster Chorin im Beisein vieler Edlen beiderlei Geschlechts begraben worden sei¹⁰⁾.

Der alte Brandenburgische Chronist beim Pulkawa, der hierüber wohl die beste Auskunft geben konnte, erzählt: Es blieb aber Waldemar ohne Erben allein übrig. Als Waldemar die zur Mark gehörigen Fürsten sterben sah, berief er zu sich den Sohn des Markgrafen Heinrich, der das Havelland (Auellant regionem) hatte, und jetzt (dudum) von seinen Brüdern Otto

1) Chronic. Episcop. Verd. ap. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. II. 219.

2) Histor. Albertii II. Episc. Halberst. ap. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. II. 152.

3) Stadtwegii Chronic. ap. Leibnitii Script. III. 247.

4) Chronic. Elwangense p. 681.

5) Auctor Continuationis Chronici Martini Poloni ap. Eccardi Corpor. Hist. med. aevi II. 1438.

6) Herm. Corneri Chron. ap. Eccardi Corpor. Hist. II. 996.

7) Bruns Beitr. 3. kritischen Bearb. alter Handschriften ic. III. Stüd. 263.

8) Detmars Chronik, herausgeg. v. Grautoff I. 210.

9) Annales Danici ap. Westphalen Mon. cimbr. 1391.

10) Chronicon Magdeburgense ap. Meibom, Script. rer. germ. II. 341.

mit dem Pfeile und Konrad in gleicher Art abgetheilt, das Land Delicz (wahrscheinlich Delicz) zu besitzen, durch das Loos erhalten hatte, und machte ihn zu seinem Erben. Dieser Waldemar starb im Jahre des Herrn 1319, und wurde im Grabe seiner Väter, im Kloster Chorin begraben¹⁾.

Der Fortsetzer des Albert von Stade erzählt: Im Jahre des Herrn 1319 starb Waldemar Markgraf von Brandenburg ohne Kinder, welchem ein Knabe folgte, nämlich der Sohn des Markgrafen Heinrich Aneland²⁾ (Aue land) —.

Das sind sämmtliche alte Nachrichten, welche wir haben, insofern von gleichzeitigen Berichterstattern die Rede ist. Sie verschweigen uns den Tag seines Todes, sie kennen nicht einmal richtig den Monat, sie nennen nicht den Ort, wo er, noch eine Krankheit, woran er gestorben. Alles, was sich aus diesen Nachrichten ergibt, ist das: Waldemar ist 1319 gestorben, und zu Chorin mit großem Pompe im Beisein vieler Edlen beiderlei Geschlechts begraben worden, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Tod erregte große Bestürzung und Trauer. — Gewiß eine sehr dürftige Nachricht.

Erst ein Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts, Albert Cranz, will wissen, daß Waldemar in Wismar das Fieber bekommen, krank abgereiset, und in Berwalde daran gestorben sei³⁾. Da er nicht angiebt, woher er die Nachricht hat, so ist kein Gewicht darauf zu legen. Sie ist auch höchst wahrscheinlich falsch, denn Waldemar hätte mit dem Fieber wohl weder Exleben noch Garz belagert.

Ein noch späterer Schriftsteller, Garcaeus, sagt, daß Waldemar in der Vigilie von Mariae Geburt gestorben sei, weil an diesem Tage sein Gedächtniß zu Stendal ehemals gefeiert wurde⁴⁾.

Auch Bröttuff in seiner Anhaltinischen Chronik sagt: Markgraf Waldemar soll in vigilia nativitatis Mariae gestorben, und 1320 im Kloster Chorin begraben sein⁵⁾. Man kann indessen mit Bestimmtheit behaupten, daß der Todestag unrichtig ist; er fiel nämlich alsdann auf den 7. September, und Gerken glaubte noch, anneh-

1) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Monum. Bohem. III. 265. 266.

2) Continuatio Alberti Stadensis, 83.

3) Alb. Cranzii Vandalia L. VIII. cap. IV.

4) Garcaeus Successiones familiar. p. 107.

5) Bröttuff Genealogia und Chronica der Fürsten zu Anhalt, 89.

men zu können, daß Waldemar zwischen dem 14. August und 7. September gestorben sei.

Der Todestag Waldemars, oder wenn man lieber will, der Tag seines Verschwindens, läßt sich aber viel genauer bestimmen, und ich werde weiterhin zeigen, daß er höchst wahrscheinlich auf den 14. August in der Nacht fällt, also auf den Tag, wo er seine letzte Urkunde erließ, und das Kloster Chorin beschenkte ¹⁾. Der 14. August ist die Vigilie von Mariä Himmelfahrt, und Garcaeus Angabe ist vielleicht richtig, wenn man annimmt, er habe *vigilia nativitatis Mariae* statt *vigilia ascensionis Mariae* geschrieben, oder geschrieben gefunden. Daß Waldemar zu Berwalde gestorben sei, wo er sich am 14. August befand, und sein Begräbniß anordnete, leidet hiernach kein Bedenken, so wie es sicher ist, daß er nach seinem Willen in der Kirche des Klosters Chorin beigesezt wurde. Sein Tod kam, wie es scheint, sehr unerwartet, und selbst seine Gemahlin, die sich in Tangermünde aufgehalten haben soll, war dabei nicht gegenwärtig. Er kann nach unserer Rechnung wenig über 28 Jahre alt gewesen sein, und starb daher in der ersten Blüthe des Mannesalters.

Bei einem so eigenthümlichen und merkwürdigen Charakter, den wir uns jetzt nur aus seinen Regierungshandlungen construiren können, ist gewiß das Urtheil eines Zeitgenossen, der in seiner Nähe lebte, und der sich überall als ein Mann von verständigem Urtheile zu erkennen giebt, von hohem Werthe, da ohnehin Urtheile von Zeitgenossen über ihn zu den großen Seltenheiten gehören. Es ist der alte Brandenburgische Chronist beim Pulkawa, welcher Folgendes über ihn berichtet: „Dieser Waldemar war an Gestalt klein, aber von großen Kräften, von der Herrschaft der andern Mächtigen mehr Gebrauch machend, als von der eigenen. Ferner begünstigte er sehr die Würdenträger, Edlen und Mächtigen, welche aus den verschiedenen Theilen der Welt an seinen Hof zusammenströmten. Er war überdies der Begierigste nach eitler Ehre und sehr prachtliebend. Denn als er vom Könige von Dänemark vor der Stadt Rostock mit der Ritterwürde bekleidet wurde, wandte er unermessliche Kosten auf, und machte den Rittern und Poffenreisern so viele und verschwenderische Geschenke, daß ihm daraus große Schulden erwuchsen. Ueberdies

1) Diese Angabe wird sich weiterhin mit großer Gewißheit bestätigen.

liebte er sehr den Krieg¹⁾. — Es ist in diesem Urtheile in der That jedes Wort bedeutsam.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß nach der Andeutung eines anderen Zeitgenossen, des Autors der Magdeburgischen Chronik, der ebenfalls in der Nähe lebte und gut unterrichtet war, viele den Markgrafen Waldemar für geistig überspannt hielten²⁾, eine höchst bedeutsame Aeußerung, die wenigstens zeigt, daß Waldemars excentrisches phantastisches Wesen Vielen völlig unverständlich war.

1) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Bohem. III. 261.

2) Chronicon Magdeb. ap. Meibom. Script. rer. german. II. 314. — quia delirus factus fuerit.